

**Ausschussvorlage KPA/19/40**

Eingegangene Stellungnahmen

zu der mündlichen Anhörung des Kulturpolitischen Ausschusses

zu dem

**Gesetzentwurf  
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein  
Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes  
– Drucks. [19/3846](#) –**

39. Fachverband für integrative Lerntherapie e. V.	S. 445
40. Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer beim Hessischen Kultusministerium	S. 447
41. Montessori-Landesverband Hessen e. V.	S. 461
42. Arbeitskreis der Freien Alternativschulen Hessens im BFAS	S. 466
43. Lebensgemeinschaft Bingenheim	S. 468
44. Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen (agah)	S. 470
45. Landesarbeitsgemeinschaft der freien Schulen in Hessen (AGFS)	S. 475
46. Verband Deutscher Privatschulen Hessen (VDP)	S. 481
47. Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen in Hessen	S. 486
48. Grundschulverband Landesgruppe Hessen	S. 487

Fachverband für integrative Lerntherapie e.V. (FiL)  
Rathausstr. 3b, 14669 Ketzin

Hessischer Landtag  
Kulturpolitischer Ausschuss  
Postfach 3240  
**65022 Wiesbaden**

Ketzin, 23.01.2017

**Mündliche Anhörung durch den Kulturpolitischen Ausschuss zum Gesetzesentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes – Drucks. 19/3846 – Stellungnahme des Fachverbandes für integrative Lerntherapie e.V. (FiL)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Quanz,  
sehr geehrte Frau Geschäftsführerin Öftring,  
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Einladung zur mündlichen Anhörung, der wir sehr gern nachkommen.  
Gerne bringt der Fachverband für integrative Lerntherapie e.V. (FiL) eine Stellungnahme zum Gesetzesentwurf ein (Anlage). Marlies Lipka, die Geschäftsführerin des FiL sowie eine weitere Vertreterin aus Hessen – den Namen werden wir in Kürze mitteilen – werden für den FiL teilnehmen.

Selbstverständlich sind wir mit der Weitergabe und Veröffentlichung unserer Stellungnahme und der Stenografischen Berichte einverstanden.

Der FiL engagiert sich dafür, dass Kinder und Jugendliche mit Lernstörungen eine adäquate Förderung erhalten, in ausreichendem Maße, in hoher Qualität und unabhängig ihrer sozialen und kulturellen Herkunft.  
Mit unserer Stellungnahme setzen wir uns dafür ein, dass die inzwischen vielfältigen Initiativen, Maßnahmen und Kooperationsformen von Lehrkräften, Sonderpädagogen und Lerntherapeuten für die individuelle Förderung auch dieser Kinder einen gesetzlichen Rahmen erhalten und sich verstetigen können.

Mit besten Grüßen




---

Marlies Lipka, i.A. des Vorstandes

**Stellungnahme des Fachverbandes für integrative Lerntherapie e.V. (FiL) zum Gesetzesentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes – Drucks. 19/3846 –**

*„Die Qualitätssicherung und -entwicklung von Schule und Unterricht mit dem Ziel, die bestmögliche individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler zu erreichen, sind ein zentraler Punkt des Entwurfs. Sie basiert nicht zuletzt auf der Solidarität mit den Schülerinnen und Schülern, die einer besonderen Förderung bedürfen; dies betrifft sowohl die Leistungsschwächeren als auch die Leistungsstärkeren. Die Novelle des Schulgesetzes soll verstärkt dazu beitragen, dass sich als Ergebnis pädagogischer und organisatorischer Angebote im Schulbereich die optimale Bildung für jedes Kind und jeden Jugendlichen ergibt.“ (Begründung, S.21)*

Dieser Zielsetzung können wir uns uneingeschränkt anschließen. Jedoch findet sich im Entwurf zur tatsächlichen Gestaltung der individuellen Förderung aller Schülerinnen und Schüler nichts Konkretes wieder. Im § 72 wird zwar aufgenommen, dass die Eltern über „den Bedarf und die Möglichkeiten der individuellen Förderung“ informiert und beraten werden sollen. Jedoch gibt es keine Ausführungen darüber, wie die individuelle Förderung gestaltet und von wem sie geleistet werden soll. Damit bietet das Schulgesetz auch keine Grundlage für einen Anspruch auf individuelle Förderung, auf welche sich die Eltern beziehen können. Den Schulen und Lehrkräften fehlen die Rahmenbedingungen für die Umsetzung.

Im Interesse der Schülerinnen und Schüler, der Eltern und der Lehrerschaft wären konkrete Formulierungen zur Gestaltung der individuellen Förderung notwendig, insbesondere um keine Kinder mit besonderen Schwierigkeiten auszuschließen oder zu übersehen. Dies ist leider noch viel zu oft bei Kindern mit Lese-Rechtschreib- und/oder Rechenstörungen der Fall, mit teils schwerwiegenden Folgen für den Schul- und Berufsabschluss, der Bildungsbiografie und die psychische Gesundheit der Kinder.

Wir empfehlen der Ausgestaltung der individuellen Förderung bei der Novellierung des Hessischen Schulgesetzes einen gesetzlichen Rahmen zu geben, in dem Formulierungen zu folgenden Aspekten aufgenommen werden:

- Lehrkräfte sollen befähigt werden, individuelle Förderbedarfe festzustellen und pädagogisch zu begründen, wann und wie diesen innerhalb des Unterrichts entsprochen werden kann und wann weitere Fachkräfte zur Bedarfsermittlung und/oder Förderung hinzugezogen werden müssen, insbesondere auch außerschulische.
- Ist außerschulischer Förderbedarf erforderlich, muss die multiprofessionelle Zusammenarbeit verbindlich sein.
- Die sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren (BFZ) sollten ausgebaut werden. Über die Ermittlung und Beratung des sonderpädagogischen Förderbedarfs der Kinder hinaus, sollten multiprofessionelle Teams Lehrerinnen und Lehrern zur Verfügung stehen, um diese bei Fragen zu individuellen Förderbedarfen (LRS, Dyskalkulie, Hochbegabung usw.) zu beraten und zu unterstützen. Die BFZ sollten selbst adäquate Fördermaßnahmen anbieten und dafür über entsprechend qualifizierte Fachkräften (z. B. Lerntherapeut/innen) verfügen oder mit diesen zusammenarbeiten.

Konkretisierungen bzw. Ergänzungen können in den §§ 15, 16, 18, 51, 72, 99a und 127 b, c aufgenommen werden.

Der Fachverband für integrative Lerntherapie e.V. bietet zur konkreten Ausgestaltung der individuellen Förderung seine fachliche Expertise an. Erfahrungen aus Pilotprojekten haben gezeigt, wie durch eine verbindliche multiprofessionelle Zusammenarbeit die individuelle Förderung für alle Schülerinnen und Schüler gestaltet werden kann, welche gleichzeitig zur Orientierung und Sicherheit, aber auch zur Entlastung der Lehrkräfte beiträgt.

Marlies Lipka, Geschäftsführerin des FiL i.A. des Vorstandes

DIE VORSITZENDE

Hessischer Landtag  
Der Vorsitzende  
des Kulturpolitischen Ausschusses  
Postfach 3240  
65022 Wiesbaden

Aktenzeichen IV/8

Datum 24. Januar 2017

**Mündliche Anhörung durch den Kulturpolitischen Ausschuss des Hessischen Landtags zum dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes – Drucks. 19/3846 –**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer bedankt sich für die Einladung zur mündlichen Anhörung zum o.g. Gesetzentwurf und übersendet Ihnen im Vorfeld seine schriftliche Stellungnahme.

**Vorbemerkungen**

1. Der HPRL ist über den Zeitpunkt der Vorlage des Gesetzentwurfes überrascht, da die intensive fachliche Arbeit in der Enquetekommission „Kein Kind zurücklassen – Rahmenbedingungen, Chancen und Zukunft schulischer Bildung in Hessen“, an der auch der HPRL teilgenommen hat, noch nicht abgeschlossen und ausgewertet ist. Der HPRL hätte erwartet, dass der Abschlussbericht der Enquetekommission, der für dieses Frühjahr erwartet wird, zum Ausgangspunkt der Novelle gemacht werden würde, um so die fachliche Expertise der zahlreichen angehörten Expertinnen und Experten sowie Praktikerinnen und Praktiker aufzugreifen zu können. Dieser liegt aber noch nicht vor.
2. Der Entwurf erhöht die juristische Regelungsdichte in der Schule. Freiräume und Mitwirkungsrechte werden nicht erweitert, sondern eher eingeschränkt, z.B. im Bereich der inklusiven Beschulung, bei den Rechten der Schulkonferenz. Insgesamt wird deutlich: Im Kultusministerium bekommt ein juristischer Blickwinkel immer mehr Vorrang, Die „Gerichtsfestigkeit“ einer Regelung wird für wichtiger erachtet als die pädagogische Wirkung.

3. Positive Veränderungen sind eher die Ausnahme: Regelungen zum Werbeverbot an Schulen, die Modernisierung des Artikels zur Sexualerziehung und die Ermöglichung von eigenständigen Oberstufen.
4. Der Paradigmenwechsel im Bereich der Schulleitung von der „geleiteten“ hin zur „geführten“ Schule wird eingeleitet.
5. Im Bereich der Inklusion werden die formalen und juristischen Hürden sowie die Eingriffsmöglichkeiten der Schulämter weiter ausgebaut. Neue, weitere Beratungsgremien zu den bestehenden werden geschaffen („inklusive Schulbündnisse“). So wird immer mehr Zeit für die Beratung über Schülerinnen und Schüler aufgewendet, nicht aber für ihre direkte Betreuung und Förderung. Die Forderung des HPRLL nach Inklusion an allen Schulen durch Förderschullehrkräfte, die dort vor Ort nicht nur beraten, sondern mit den Kindern arbeiten und zu den Kollegien gehören, wird nach wie vor nicht erfüllt.
6. Auch im Bereich echter Ganztagschulen geht es nicht voran: Stückwerk sind die diversen Betreuungsangebote. Auch weiterhin ist die Struktur und Finanzierung der Maßnahmen stark auf den Einsatz nicht qualifizierter Kräfte in z.T. ungesicherten Arbeitsverhältnissen ausgerichtet, statt die Einrichtung echter Ganztagschulen als staatliche Aufgabe anzuerkennen und die notwendigen Stellen für Sozialpädagogische Fachkräfte sowie für Lehrerinnen und Lehrer zur Verfügung zu stellen.
7. Der Bereich der „Berufsorientierung“ wird zwar formal aufgewertet, indem die Regelungen künftig nicht mehr nur in Form eines Erlasses sondern in einer Verordnung erfolgen sollen. Die Ausweitung auf alle Schulformen ist allerdings nur quantitativ, qualitativ handelt es sich eher um eine Einschränkung: Die Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler soll auf „*die Berufswahl und künftige Berufsausbildung*“ hin beschränkt werden. Schon beim „Bildungsgipfel“ hatte sich der HPRLL dagegen für eine „Arbeits- und Lebensweltorientierung“ stark gemacht, die als Querschnittsaufgabe Sache der allgemeinen Schule sein muss.
8. Die eigentlich längst fällige Neuausrichtung des Übergangssystems von der allgemeinbildenden Schule in die Ausbildung bleibt aus.. Es wird keine neue Schulform für den Übergang festgelegt, aber schon eine Schulform (einjährige höhere Berufsfachschule) mit Blick auf eine zukünftig mögliche Schulform abgeschafft. Zudem wird der Zugang zur Fachoberschule erschwert. Grundsätzlich fehlt zur Verwirklichung des Rechts eines jeden jungen Menschen auf eine Berufsausbildung eine Anschlussmöglichkeit für Jugendliche ohne dualen Ausbildungsplatz.
9. Auch zur Frage der Inklusion in die berufliche Bildung wird nichts geregelt. Dass lediglich eine klarstellende Rechtsgrundlage für Förderberufsschulen in § 11 geschaffen werden soll, spricht dann auch dafür, dass sich zum Thema Inklusion in der beruflichen Bildung keine Gedanken gemacht wurden.
10. Das Fach Ethik ist weder qualitativ noch quantitativ ein Religionsersatz, sollte daher eine stärkere Gewichtung erhalten und in § 5 (Gegenstandsbereiche des Unterrichts) Erwähnung finden. Die Regelungen und Anforderungen aus § 2 sind unmittelbare Gegenstände des Ethikunterrichts und der Erwerb von Sozialkompetenz spielt hier eine besondere Rolle.

## Zu den vorgesehenen Änderungen im Einzelnen

### § 3 Grundsätze für die Verwirklichung

Zu Abs. 7: Der HPRLI begrüßt die Erweiterung um den neuen Abs. 7, insbesondere hinsichtlich der Klarstellung, dass sexuelle Kontakte zwischen Schülerinnen oder Schülern und allen Lehrkräften – nicht nur den Fach- und Klassenlehrerinnen und -lehrern, wie von einem jüngeren Gerichtsurteil angenommen – sowie dem gesamten an der Schule tätigen Personal unzulässig sind. Damit wird auch klargestellt, dass es sich bei sexuellen Kontakten zwischen Schülerinnen oder Schülern und Lehrkräften oder anderem schulischen Personal in allen Fällen um sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen im Sinne des Strafgesetzbuchs handelt. Sexuelle Kontakte mit Schülerinnen und Schülern sind grundsätzlich mit dem pädagogischen Berufsethos unvereinbar.

Zu Abs. 15: Im Schulgesetz soll erstmals festgelegt werden, dass Werbung in der Schule „unzulässig“ ist. Das Werbeverbot, das hier im Schulgesetz ausgesprochen werden soll, ist zu begrüßen. Auch ist zukünftig jede Form von Sponsoring genehmigungspflichtig. Allerdings lässt die Relativierung an der Absicht zweifeln, dieses Verbot durchzusetzen, wenn es heißt: *„Ausnahmen für Sponsoring kann das Kultusministerium im Rahmen geltender Vorschriften dann zulassen, wenn eine Beeinflussung sowie der Anschein einer Einflussnahme auf Schule und Unterricht ausgeschlossen ist und das Sponsoring nicht im Widerspruch zu den Bildungs- und Erziehungszielen nach diesem Gesetz steht.“* Für den HPRLI stellt sich die Frage: Wer stellt in diesem Fall die „Beeinflussung“ sowie den „Anschein einer Einflussnahme“ fest? Insbesondere, wenn diese Prüfaufgabe auch noch auf *„nachgeordnete Behörden“* – welche auch immer das sein sollen – übertragen werden kann. Die Formulierung, dass Sponsoring dann möglich sein soll, wenn es *„nicht im Widerspruch zu den Bildungs- und Erziehungszielen nach diesem Gesetz steht“* beinhaltet in ihrer Allgemeinheit de facto eher eine Öffnung als eine Einschränkung.

Deshalb fordert der HPRLI eine unabhängige Monitoringstelle, die diese Prüffunktion kompetent ausfüllen kann. Dann hätten die Kolleginnen und Kollegen in den Bildungseinrichtungen eine wirkungsvolle Hilfe und Unterstützung in der Auseinandersetzung um Werbung und Sponsoring in der Schule.

### § 5 Gegenstandsbereiche des Unterrichts

Zu Abs. 2: Im Gegensatz zur Formulierung in der alten Fassung dieses Abschnitts wird zwar formal die Bedeutung dieses Bereichs durch Benennung als Querschnittsaufgabe für alle Fächer und die künftige Regelung in einer Rechtsverordnung betont, allerdings fachinhaltlich beschränkt. War in der alten Fassung immerhin noch von der *„Hinführung zur Arbeitswelt und dem grundlegenden Verständnis wirtschaftlicher Abläufe“* die Rede, so reduziert sich die inhaltliche Aufgabe auf die Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf *„die Berufswahl und künftige Berufsausbildung“*. Diese sehr eingeschränkte Aufgabenstellung ist als Querschnittsaufgabe für alle Bildungsgänge der Sekundarstufe I ungeeignet. Schon beim „Bildungsgipfel“ hatte sich der HPRLI für eine „Arbeits- und Lebensweltorientierung“ stark gemacht, die als Querschnittsaufgabe Sache der

allgemeinen Schule sein muss, aber nicht Berufs- und Studienorientierung. Deshalb sollte aus Sicht des HPRLI zumindest die alte Formulierung beibehalten werden, für speziellere Regelungen ist – wie bisher auch – ein Erlass ausreichend.

### **§ 7 Sexualerziehung**

In dem Artikel zur Sexualerziehung sollen nun auch die „eingetragenen Lebenspartnerschaften“ neben der Ehe und der Familie einbezogen und deren grundlegende Bedeutung vermittelt werden. Dies ist ebenso zu begrüßen wie die Beachtung der „Offenheit gegenüber verschiedenen sexuellen Orientierungen.“ Unverständlich ist allerdings, warum der Begriff der „Toleranz“ in diesem Zusammenhang aus der gesetzlichen Formulierung entfernt werden soll. Andererseits erfolgte mit dem im August 2016 eingeführten Lehrplan zur Sexualerziehung für allgemeinbildende und berufliche Schulen bereits eine hinreichende Konkretisierung der Fragen von Toleranz und Akzeptanz gegenüber verschiedenen sexuellen Orientierungen.

### **§ 11 Äußere Organisation nach Schulstufen und Schulformen**

Zu Abs. 3: Dass es bezüglich der sonderpädagogischen Betreuung und Beschulung im Bereich der berufsbildenden Schulen große Lücken gibt, ist unbestritten. Allerdings lediglich an der Option der „Sonderberufsschule“ festzuhalten zeigt, wie wenig ernst es dieser Landesregierung mit der Inklusion ist. Zwar wird im § 51 die Regelung aus dem alten § 52 fortgeschrieben, dass auch in der Berufsschule inklusive Beschulung stattfinden kann, allerdings wird in den übrigen Texten zur inklusiven Beschulung nicht auf die Situation an Berufsschulen Bezug genommen – ob sie in den inklusiven Schulbündnissen vertreten sind, ist unklar. Offensichtlich will man die Praxis fortsetzen, für die berufsbildenden Schulen keine Ressourcen für den inklusiven Unterricht zur Verfügung zu stellen und somit dort keine Inklusion durchzuführen.

Die Chance, die Möglichkeiten der berufsbildenden Schulen für Inklusion zu nutzen, die bisher ein unvergleichlich breites Angebot an Qualifizierungsmöglichkeiten für Heranwachsende und junge Erwachsene bieten, wird vertan. Deshalb lehnt der HPRLI diese Änderung ab und fordert die Landesregierung auf, endlich ein Inklusionsmodell für den Bereich der Berufsbildung zu entwickeln. So wird es weiter dabei bleiben, dass Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf nur an Berufsbildungswerken und in speziellen Behindertenwerkstätten untergebracht werden.

### **§ 13 Abschlüsse**

Zu Abs. 5: Hier werden die Anschlussmöglichkeiten der Fachoberschule entsprechend dem Hessischen Hochschulgesetz zitiert. Der Zugang zu gestuften Studiengängen der Universitäten gilt jedoch nicht in allen Bundesländern. Es ist nicht hinnehmbar, dass im Schulgesetz eine Aussage getroffen wird, die nicht generell gilt.

### **§ 15 Betreuungsangebote, Ganztagsangebote und Ganztagschulen**

Zu Abs. 1: Die Änderungen im § 15 sind zum allergrößten Teil nur wenig substantielle, kleinteilige Änderungen. Ein konsequent am Ziel der Bildungsgerechtigkeit ausgerichteter Entwurf ist nicht zu erkennen. Gerade bezogen auf die Ganztagschulen wäre dies aber notwendiger denn je, sind doch nach wie vor nur weit unter fünf Prozent aller hessischen Schulen echte Ganztagschulen. Damit bildet Hessen das Schlusslicht in der Bundesrepublik.

Aus Sicht des HPRLl bedarf es hingegen eines Ausbaus echter Ganztagschulen. Hier muss es darum gehen, wie die Ressourcenzuweisung im räumlichen und personellen Bereich aussehen muss, um den Anforderungen gerecht werden zu können. Auch eine Diskussion über die Zusammenarbeit zwischen kommunalen Horteinrichtungen und Schulen und die Entwicklung von multiprofessionellen Teams gehört hier hinein. Ausschließlich die in § 15 Abs. 1 Nr. 3 benannten Angebote erfüllen die Anforderungen des HPRLl an rhythmisiert arbeitende Schulen.

Ein konsequenter Ausbau echter Ganztagschulen erfordert mehr als nur schulgesetzliche Änderungen. Die räumlichen, materiellen und personellen Bedingungen müssen hierfür geschaffen werden. Dass die bisherigen Finanzierungsmodelle und Raummodelle hierfür nicht ausreichend sind, berichten alle Schulen – egal in welchem Profil sie arbeiten. Hier sind Kommunen und Land gefordert. In dieser Hinsicht ist aus Sicht des HPRLl entscheidend, wie die Ganztagsrichtlinie nach der Verabschiedung des Schulgesetzes aussehen soll und wie es Schulen ermöglicht werden kann, sich schrittweise zu einer Ganztagschule zu entwickeln.

Zu Abs. 2 - 4: Freiwillige Betreuungsangebote im Anschluss an den Unterricht nach Abs. 2 lösen nur Betreuungsprobleme. Doch es geht nicht nur um Betreuung, es geht auch um Bildung. Dazu müssen konsequent mehr echte rhythmisierte Ganztagschulen geschaffen werden. Der „Pakt für den Nachmittag“, der mit Abs. 4 neu in das Schulgesetz aufgenommen werden soll, sieht nur ein zusätzliches, oft kostenpflichtiges Betreuungsangebot vor. Als reines Betreuungsangebot kann er keinen substanziellen Beitrag zu einer besseren individuellen Förderung leisten und zu mehr Bildungsgerechtigkeit beitragen. Der „Pakt für den Nachmittag“, der in der Koalitionsvereinbarung Ende 2013 mit dem Ziel einer Betreuungsgarantie auf den Weg gebracht wurde, war vor allem bei Lehrerinnen und Lehrern wie auch bei Eltern auf Kritik gestoßen, da er lediglich additive Angebote in der Verantwortung des Landes bis 14.30 Uhr und des Schulträgers, freier Träger und Fördervereine ab 14.30 Uhr ermöglicht. Schulen kritisierten die teilweise nicht unerheblichen Elternbeiträge und forderten zusätzliche Räume und zusätzliche Mittel für echte Ganztagschulen. Viele Schulen lehnten deshalb eine Beteiligung am „Pakt für den Nachmittag“ ab.

In diesem Zusammenhang möchten wir eindringlich noch einmal darauf hinweisen, dass seit mehr als 20 Jahren in Hessen auf das Modell „Geld statt Stelle“ gesetzt wird, das jetzt im Bereich der Zusammenarbeit mit „freien Trägern“ schulgesetzlich abgesichert wird. Aus Sicht des HPRLl hat dies zur Privatisierung öffentlicher Aufgaben geführt. Darüber hinaus arbeiten die Kolleginnen und Kollegen bei „freien Trägern“ häufig unter prekären Beschäftigungsbedingungen, Tarifverträge bestehen fast nirgendwo, selbst personalrechtliche Mitbestimmung gibt es oft nicht. Außerdem werden seit Einführung des Modells „Geld statt Stelle“ für eine Stelle als Grundlage

die Summe von 46.000 € angenommen. Diese Summe ist nie erhöht worden. Wie sollen aber „freie Träger“ Gehaltssteigerungen für Beschäftigte analog zum öffentlichen Dienst weiter geben, wenn das Land Hessen systematisch die tarifliche Erhöhung nicht weitergibt? Unabhängig von schulgesetzlichen Änderungen wären hier Verbesserungen möglich und dringend erforderlich.

Zu Abs. 5: Wenn echte Ganztagschulen richtig ausgestattet und mit einem entsprechenden pädagogischen Konzept versehen sind, sind sie ein Gewinn für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Eltern. Dazu braucht es ausreichend fachlich qualifiziertes Personal, angemessene räumliche Bedingungen und natürlich ein darauf aufbauendes pädagogisches Konzept für die Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams.

Ganztagschulen sollen „in teilgebundener oder gebundener Form“ organisiert werden können. Unklar ist noch, worauf sich genau die Formulierung „teilgebunden“ bezieht. Schulen müssen eigene Wege hin zu echten Ganztagschulen entwickeln können. Grundschulen müssen dabei nach einhelliger Meinung in der pädagogischen Diskussion andere Wege gehen als Schulen aus dem Bereich der Sekundarstufe I. Grundschulen sollten die Möglichkeit haben, die Teilnahmepflicht auf zum Beispiel die Zeit bis 14.30 Uhr zu begrenzen. Mittlerweile geht selbst die Kultusministerkonferenz von einer Ganztagschule aus, wenn Schulen mindestens rhythmisierte Angebote von sieben Zeitstunden täglich anbieten, wobei sie den Beginn des Unterrichts selbst festlegen können.

Zu Abs. 6: Wie bisher ist es die Aufgabe der Schulkonferenz, über die Form der ganztägig arbeitenden Schule zu entscheiden (§ 14 Abs. 4, § 129 Nr. 2). Auch die Regelung, dass die Gesamtkonferenz vor der Entscheidung der Schulkonferenz anzuhören ist, bleibt unverändert (§ 133 Abs. 1). Da ganztägige Angebote, in welcher Variante auch immer, die „Grundsätze der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule“ erheblich tangieren, ist auch nach § 133 Abs. 1 Nr. 1 die Entscheidungskompetenz der Gesamtkonferenz zu beachten. Der HPRLL möchte an dieser Stelle noch einmal betonen, dass nach Schulgesetz nach wie vor die Gesamtkonferenz und die Schulkonferenz über die Einrichtung oder Veränderungen von ganztägigen Angeboten entscheiden.

### **§ 15 c Schulische Förderangebote in den Ferien**

Dass Kinder und Jugendliche, die einer Förderung in der Schule (zum Beispiel aufgrund von mangelnden Sprachkenntnissen) bedürfen, spezielle Angebote benötigen, ist unstrittig. Eine schlichte Fortführung des Unterrichts (und nichts anderes sind schulische Förderangebote) hilft da nicht weiter und ist aus pädagogischer Sicht weder sinnvoll noch rechtlich zulässig. Schülerinnen und Schüler dürfen nicht zu schulischen Veranstaltungen während der Ferien verpflichtet werden.

Aus der Struktur des Schulgesetzes sowie der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses ergibt sich, dass sich die Schulpflicht nicht auf die Ferien erstreckt. Notwendig sind – nicht nur während der Ferienzeit – Maßnahmen, die eine gezielte sozialpädagogische Begleitung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in Projekten der schulischen Sozialarbeit und der Jugendhilfe ermöglichen. Außerdem bleibt die Frage, wer denn die schulischen Förderangebote

fortführen soll. Wir befürchten, dass es sich dabei um Lehrkräfte handeln soll. Die Arbeitsbelastung von Lehrkräften in Hessen ist sehr hoch. Das zeigen die vielen Überlastungsanzeigen ganzer Kollegien in den letzten Jahren. Die Ferienzeit ist für Lehrkräfte keine Urlaubszeit, sondern unterrichtsfreie Zeit, die der Vor- und Nachbereitung von Unterricht dient und in der der gesetzliche Erholungsurlaub genommen werden muss. Den Lehrkräften weitere zusätzliche Aufgaben aufzubürden, ist völlig inakzeptabel.

### **§ 23 b Verbundene Haupt- und Realschule**

Zu begrüßen ist, dass endlich eine Schulform, die – wenn überhaupt – in Hessen de facto nur noch als Restschule für Problemschülerinnen und -schüler oder als Intensivkursreservoir bestand, auch de jure eingestellt wird. Allerdings nicht konsequent: In der Verbundform soll dieser Bildungsgang eigenständig weiterexistieren: In verbundenen Grund- und Hauptschulen, Real- und Hauptschulen und an kooperativen (schulformbezogenen) Gesamtschulen. Insoweit wird der Tatsache, dass diese Schulform als eigenständiger Bildungsgang überholt ist, nicht Rechnung getragen. Konsequenter wäre eine Umwandlung der oben genannten Verbundschulen in integrierte Gesamtschulen. Damit würde auch den wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung getragen, die belegen, dass gemeinsames Lernen Schülerinnen und Schülern mehr nützt. Auch bietet nur die integrierte Gesamtschule die Grundlage für eine möglichst optimale inklusive Beschulung im Bereich der Sekundarstufe.

### **§ 24 Gymnasium**

Mit der Neufassung von § 24 wird die Möglichkeit der Parallelführung von G8 und G9, die bisher lediglich als Modellversuch erlasslich geregelt war, im Hessischen Schulgesetz verankert. Diese Änderung wird abgelehnt, eine flächendeckende Rückkehr zu G9 erneut gefordert. Mit dem Erlass zur „Eröffnung der Möglichkeit des Parallelangebots G8/G9“ vom November 2015 wurden die Bedingungen des Angebots von G8 umfassend dereguliert. Seitdem sind die Bildung von G8-Klassen mit weniger als 16 Schülerinnen und Schülern und auch die jahrgangsübergreifende Unterrichtung in Parallelgruppen G8/G9 möglich. Diese Deregulierungen haben zum Ziel, G8 um jeden Preis, beispielsweise größere G9-Klassen durch kleine G8-Klassen und didaktische und pädagogische Schwierigkeiten in Parallelgruppen, zu erhalten. Eine systematische Evaluation des Modellversuchs erfolgte ebenso wenig, wie die erneute Befassung der schulischen Gremien nach dem Ablauf des ursprünglich auf drei Jahre angelegten Modellversuchs.

### **§ 26 Schulformbezogene (kooperative) Gesamtschulen**

Zu Abs. 4: Während an bestehenden, schulformbezogenen Gesamtschulen interne Organisationsänderungen der Zustimmung von Gesamtkonferenz und Schulkonferenz sowie dem Einvernehmen mit dem Schulträger bedürfen, der diese in den vom Kultusministerium zu genehmigenden Schulentwicklungsplan aufnehmen muss, gibt es für die Umwandlung einer integrierten Gesamtschule in eine schulformbezogene Gesamtschule keine Vorgaben. Sie gilt noch nicht einmal als

genehmigungsfähige Schulorganisationsänderung, die eines Schulentwicklungsplanes bedarf. Hier öffnen die gesetzliche Regelung der Willkür Tür und Tor und beweist einmal mehr, dass für diese Landeregierung integrierte Gesamtschulen als Lehranstalten zweiter Klasse betrachtet und entsprechend behandelt werden. Deshalb muss der Text geändert werden und muss lauten: „Die Umwandlung einer schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule in eine schulformbezogene (kooperative) Gesamtschule gilt (---) als Errichtung im Sinne von Satz 1.

### **§ 27 Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule**

Zu Abs. 3: Die Möglichkeit, die äußere Fachleistungsdifferenzierung durch eine Binnendifferenzierung zu ersetzen entspricht neueren Konzeptionen von Unterricht und ist zu begrüßen. Allerdings fehlt hier die diesen Schulen zugesagte Regelung, dass die Klassenhöchstgrenze dann auf 25 Schülerinnen und Schüler begrenzt wird. Diese muss ergänzt werden. Im Gegensatz zum ersten Teil dieses Abschnitts steht allerdings die Regelung zur Einrichtung abschlussbezogener Klassen im letzten Satz – ein extremes Differenzierungsmodell, was dem Konzept der integrierten Gesamtschule diametral entgegensteht.

### **§ 35 Berufliche Gymnasien**

Zu Abs. 4: Hier wird die Möglichkeit geschaffen, das Fach Darstellendes Spiel im Beruflichen Gymnasium anzubieten und weitere Fächer durch Rechtsverordnung festzulegen. Dies wird begrüßt.

### **§ 37 Fachoberschule**

Zu Abs. 2: Mit der neuen Formulierung „in begründeten Ausnahmefällen kann sie“ (die fachpraktische Ausbildung) wird die Regelung zu schulinternen Praktika in der Klasse 11 der Fachoberschule verschärft. Der HPRL kritisiert dies, da insbesondere in Regionen und Fachbereichen, wo nicht ausreichend qualitative Praktika-Möglichkeiten vorhanden sind, die Ausbildungsangebote dann nicht möglich sind.

### **§ 41 Berufsfachschule**

In § 41 wird durch Aufhebung des Abs. 3 die einjährige Höhere Berufsfachschule abgeschafft und in § 187 Abs. 5 (Übergangsvorschriften) wird geregelt: „Bestehende einjährige Berufsfachschulen nach § 41 Abs. 3 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Juli 2017 geltenden Fassung können längstens bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021 fortgeführt werden.“ Das Problem ist, dass es keinen Ersatz gibt und die angedachte Berufsfachschule für den Übergang in Ausbildung (BÜA) erst erprobt wird und nicht flächendeckend angeboten wird.

### **§ 49 Förderauftrag**

Die Überschrift des Paragraphen hat sich geändert. Ein „Anspruch auf sonderpädagogische Förderung“ bedeutete, dass Kindern und Jugendlichen mit

sonderpädagogischem Förderbedarf entsprechende Ressourcen durch das Kultusministerium zugewiesen werden müssen, um individuelle Förderung zu gewährleisten. Im neuen Entwurf erhalten die Schulen einen „Förderauftrag“, unabhängig davon, welche Ressourcen (personell, räumlich, sächlich) ihnen dafür zur Verfügung stehen.

## **§ 52 Inklusive Schulbündnisse und sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentren**

Was sich genau hinter den inklusiven Schulbündnissen verbirgt, wird letztlich erst klar, wenn auch eine entsprechende Verordnung vorliegt. Noch vor der flächendeckenden Einführung der – angeblich erfolgreich arbeitenden – Modellregionen wird eine „Weiterentwicklung“ umgesetzt und im Schulgesetz manifestiert. Sehr fraglich ist, ob tatsächlich den Akteuren vor Ort mehr Handlungsspielraum und Eigenverantwortung gegeben werden soll. Sicherlich dürfen sie sich über die Verteilung der knappen Ressourcen rangeln, die Mangelverwaltung wird verlagert. Die inklusiven Schulbündnisse sollen zudem die fragwürdige Aufgabe bekommen, nicht nur Schwerpunktschulen hinsichtlich der Förderschwerpunkte festzulegen, sondern damit auch formal abgesichert Schulen zu etablieren, die nicht inklusiv arbeiten sollen/wollen.

Scheindemokratisch werden die inklusiven Schulbündnisse nicht nur durch die Steuerung durch die Schulämter, sondern auch durch die fehlende Beteiligung von Personalräten, Schüler- oder Elternvertretungen – diese ist im neuen Schulgesetz nicht vorgesehen. Für die Konzeptentwicklung und Installation bekommen die Staatlichen Schulämter zusätzliche Stellen zugewiesen. Leer gehen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der zahlreichen Bündnisschulen aus. Für sie ist es eine arbeitsintensive Aufgabe, die ihre Arbeitsbelastung zusätzlich erhöht. An dieser Stelle müsste dringend nachgebessert werden und ein angemessenes Stundenkontingent zur Entlastung „aller Akteure vor Ort“ zur Verfügung gestellt werden.

Die Erklärung von Kultusminister Lorz, man wolle „dem berechtigten Wunsch vieler Lehrkräfte“ entgegenkommen, dass die Förderschullehrkräfte „möglichst mit ihrer vollen Stundenzahl an nur einer allgemeinen Schule“ eingesetzt werden, um so „personelle Präsenz und Kontinuität zu sichern“, findet im Gesetzentwurf direkt keinen Niederschlag, jedoch indirekt schon: Schwerpunktschulen für Inklusion ermöglichen den Einsatz der Förderschullehrkräfte mit mehr Stunden an einer Schule.

In Abs. 3 offenbaren sich mehrere Probleme gleichzeitig:

- „BFZ stellen...“: Pädagogisch sinnvoll wäre eine zuverlässige Verortung der Lehrkräfte an den allgemeinen Schulen zur Sicherung einer kontinuierlichen, inklusiven Arbeit.
- „Förderschullehrkräfte“: Ausgeblendet wird hier ein extremer, regional unterschiedlicher Mangel an Förderschullehrkräften und nicht ausreichende Bemühungen des Hessischen Kultusministeriums, den Mangel zu beheben.
- „zur Verfügung“: Das klingt großzügig, die Formulierung hat es aber in sich: BFZ-Lehrkräfte können nicht zur Verfügung gestellt werden, sondern müssen

ordnungsgemäß nach dem Hessischen Personalvertretungsgesetz von den Stammschulen an die Einsatzschulen abgeordnet werden. Das Personalvertretungsrecht kann auch nicht durch Kooperationsvereinbarungen zwischen einzelnen Gesamtpersonalräten und Staatlichen Schulämtern unterlaufen werden.

Neue zentrale Begrifflichkeiten wie „inklusive Schulbündnisse – Standorte für inklusiven Unterricht“ (s. auch Ausführungen unten zu § 143) dienen nicht dazu, tatsächlich die Standards des erfolgreich praktizierten „Gemeinsamen Unterrichts“ wiederherzustellen bzw. weiterzuentwickeln. Zu befürchten ist, dass auch personelle Vorgaben für die Inklusion (VOSB, § Abs. 2 ff) weiter sinken werden. Selbst die geltenden Vorgaben der VOSB wurden in der Vergangenheit massiv unterschritten und standen nur auf dem Papier. Danach sollte es u.a. eine Lehrerstelle für jeweils sieben Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf geben und zusätzliche Stunden für Kinder mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. Für Ärger sorgte unlängst der Wegfall der HKM-Direktzuweisung von zusätzlichen 4,9 Lehrerwochenstunden für Kinder mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung und Blinde und Verlagerung auf die Schulämter/BFZ.

#### **§ 54 Beschulung bei Anspruch auf sonderpädagogische Förderung**

Die Neuformulierung des „Ressourcenvorbehalts“ in Abs. 4 ist nur scheinbar ein Fortschritt im Sinn der UN-Behindertenrechtskonvention. Weiterhin kann eine sonderpädagogische Beschulung an einer allgemeinen Schule versagt werden, gerade auch in Verbindung mit dem neuen § 52 Abs. 3 handelt es sich um einen Ressourcenvorbehalt durch die Hintertür. Das Beratungs- und Förderzentrum (BFZ) kann nur Lehrkräfte für inklusiven Unterricht im Rahmen des zur Verfügung stehenden Stellenkontingents bereitstellen. Es soll weiterhin die Möglichkeit bestehen, auch gegen den Willen der Eltern die Förderschule als Förderort zu bestimmen, wenn die Förderung an der allgemeinen Schule „nicht oder nicht ausreichend“ erfolgen kann. Ein Ressourcenvorbehalt ist nicht mit der UN-Behindertenrechtskonvention vereinbar und muss entfallen.

Eine „feste sonderpädagogische Grundausstattung“ ist im Gesetzentwurf keine erkennbare Zielsetzung, von der institutionalisierten Sicherung der Arbeit multiprofessioneller Teams ganz zu schweigen. Damit Chancengleichheit und optimale individuelle Förderung verwirklicht werden können, benötigen die Regelschulen eine angemessene sonderpädagogische Grundausstattung, ebenso wie gezielt zugewiesene zusätzliche Fachkompetenz zur Förderung von Schülerinnen und Schülern in der Inklusion, die über die Grundausstattung nicht abzudecken ist. Würde die Landesregierung dafür sorgen, würden sich nach § 54 Abs. 4 verfügte Entscheidungen erübrigen.

#### **§ 60 Erfüllung der Vollzeitschulpflicht**

Zu Abs. 3: Der HPRLLL begrüßt, dass Jugendlichen die Möglichkeit eingeräumt werden soll, die verlängerte Schulpflicht auch an einer Produktionsschule zu erfüllen. Darüber hinaus muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass die Möglichkeit, die verlängerte Vollzeitschulpflicht durch den Besuch einer Schule im Bereich der Mittelstufe (Sekundarstufe I) zu erfüllen, für alle Jugendlichen, die einen

Hauptschulabschluss haben, aber nicht die Voraussetzungen zum Absolvieren des Realschulabschlusses erfüllen, eine Schulpflichtverlängerung ohne Perspektive darstellt. Deshalb fordert der HPRL, die Rechtsverordnung entsprechend zu ändern, oder das Gesetz um die Möglichkeit des Erreichens eines „Qualifizierenden Hauptschulabschlusses“ für diese Gruppe von Schülerinnen und Schülern zu ergänzen, wie es bis 2012 möglich war (damals § 57 VOBGM).

Dazu noch eine Information: Die Möglichkeit, den qualifizierenden Hauptschulabschluss in Klasse 10 zu erreichen, wurde im Jahr 2005 im Rahmen der „Strategischen Ziele“ eingeführt. In der Fachzeitschrift „Schulverwaltung“ (9/2005, S. 233/234) erläuterte damals Harald Achilles, Jurist im Kultusministerium, neu eingeführte Fördermöglichkeiten – unter anderem den qualifizierenden Hauptschulabschluss im 10. Hauptschuljahr: „... wird nunmehr der Schule die Möglichkeit eingeräumt, als besondere Fördermaßnahme zeitweise von den Vorgaben der Stundentafel im zehnten Hauptschuljahr abzuweichen. Für Schülerinnen und Schüler, die das zehnte Hauptschuljahr besuchen, ohne zuvor den Hauptschulabschluss in Form des qualifizierenden Hauptschulabschlusses erlangt zu haben, wird die Möglichkeit geschaffen, ihren in der neunten Jahrgangsstufe bereits erlangten Hauptschulabschluss bei entsprechenden Leistungen in Form des qualifizierenden anerkannt zu bekommen, wenn sie in einem Fach mit Erfolg an der schriftlichen Prüfung zum Hauptschulabschluss teilgenommen haben.“ Zur inhaltlichen Zielsetzung führt Achilles aus: „Insbesondere für die Verringerung der in der PISA-E-Studie definierten Risikogruppe (...) (Strategische Ziele 2 und 3) bieten sich hier Möglichkeiten, die mittelfristig Auswirkungen auf die Ausrichtung des schulischen Bildungsauftrags haben werden. Der reine Vermittlungsauftrag der Schule in Bezug auf Wissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten wird nicht mehr vom Förderauftrag zu trennen sein.“

### **§ 61 Erfüllung der Vollzeitschulpflicht bei Anspruch auf sonderpädagogische Förderung**

Zu Abs. 2: Die durch ein Urteil des Verwaltungsgerichtshof Kassel unterbundene Praxis, an Förderschulen mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung die Schulzeit kumulativ um drei plus zwei Jahre verlängern zu können, wird – im Sinne der betroffenen Schülerinnen und Schüler – wieder gesetzlich abgesichert.

### **§ 63 Erfüllung der Berufsschulpflicht**

Zu Abs. 5: Hier wird festgelegt, dass über Zulassung von Berufsschülern außerhalb von Hessen nach Hessen und von Hessen nach außerhalb das Hessische Kultusministerium zuständig ist. Bisher machte dies die Schulleiterin oder der Schulleiter. Damit wird eine hohe Hürde aufgebaut und ein hoher Verwaltungsaufwand erzeugt. Die bisherige Regelung halten wir für bewährt und sehen deshalb keinen Änderungsbedarf.

### **§ 67 Überwachung der Schulpflicht**

Zu Abs. 1: Hier stellt sich die Frage, inwieweit eine „Anordnung“ die Absentismus-Problematik, die oft sehr vielschichtige und diffizile Ursachen hat, lösen will? Oder

geht es um einen formaljuristischen Schritt, um z.B. weitere Maßnahmen wie Bußgelder oder ähnliches rechtssicher anzuordnen?

### **§ 75 Versetzungen und Wiederholungen**

Zu Abs. 5-6: An dieser Stelle wird neu geregelt, dass freiwillige Wiederholung in den beruflichen Schulformen und in den Schulen für Erwachsene möglich ist. Dies ist zu begrüßen.

### **§ 79 Prüfungen**

Zu Abs. 3: Durch diese Regelung gelten externe Prüfungen nicht als Wiederholungsprüfung. Das bedeutet, dass durch diese Regelung eine Abschlussprüfung jederzeit wiederholt werden kann. Dies ist zu begrüßen.

### **§ 82 Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen**

Die in § 82 vorgesehenen Regelungen werfen für den HPRLI noch Fragen auf, die zunächst einer Klärung bedürfen. Deswegen behalten wir uns hierzu eine Stellungnahme zu einem späteren Zeitpunkt vor.

### **§ 84 Wissenschaftliche Forschung**

In § 84 Abs. 1 wird neu geregelt, dass die Schulkonferenz nicht mehr schon vor der Genehmigung des Kultusministeriums, sondern erst vor der Durchführung von wissenschaftlichen Untersuchungen zu hören ist. Diese Änderung ist nicht nachvollziehbar, da sie faktisch eine Entrechtung der Schulkonferenz bedeutet. Warum wird hier auf die Chance demokratischer Partizipation vor der Entscheidung über eine Zulassung von Forschungen bewusst verzichtet? Was geschieht, wenn die Schulkonferenz beschließt, an einem Forschungsvorhaben nicht teilnehmen zu wollen?

### **§ 86 Rechtsstellung der Lehrerinnen und Lehrer**

Zu Abs. 3: Dass eine Lehrkraft in der Schule die politische, religiöse und weltanschauliche Neutralität zu wahren hat, ist unbestritten. Dies jedoch auf die kaum zu fassenden ideologischen Formeln der „christlich-abendländischen Tradition Hessens, des Humanismus und der kulturellen und religiösen Vielfalt der hier lebenden Menschen“ zu beschränken, lehnt der HPRLI ab. Denn diese Formulierung lässt nicht nur weite Interpretationen zu, sondern ignoriert auch andere Traditionen, die Hessen hat – wie eine römisch-germanische, eine jüdische, eine atheistische oder auch diverse politische Traditionen. Ebenso ausgeschlossen werden die Traditionen vieler in Hessen lebender, aus allen Gebieten der Erde stammender, mittlerweile aber fest hier ansässiger Bürgerinnen und Bürger.

Deshalb schlägt der HPRLI vor, den ideologischen Ballast über Bord zu werfen und sich auf den verbindlichen Richtliniencharakter des gesetzlich fixierten Rechtsstaates zu beziehen, wie es durch den Hinweis auf § 3 Abs. 1 erfolgt. Allerdings sollte der

Hinweis um § 2 ergänzt werden, da dort der Hinweis auf die Hessische Verfassung und das Grundgesetz erfolgt und im Übrigen ohnedies die christlich-humanistische Tradition erwähnt wird.

Während bei der Verpflichtung der Lehrkräfte zur religiösen und weltanschaulichen Neutralität in § 86 (alt) ausdrücklich „Kleidungsstücke, Symbole oder andere Merkmale“ genannt wurden, ist jetzt auf dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts, das ein generelles Kopftuchverbot untersagte, nur noch von der Unzulässigkeit eines Verhaltens die Rede, das „den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Frieden in der Schule“ gefährdet. So will sich der Kultusminister samt seinen nachgeordneten Verwaltungsbehörden aus der Affäre ziehen, indem er es zur Angelegenheit der Schule bzw. der Schulleitung macht, über ein Kopftuchverbot für Lehrerinnen zu entscheiden, mit der Konsequenz, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter die Konsequenzen ihrer/seiner Entscheidung zu tragen hat. Der HPRLL erwartet hier eine klare Positionsbestimmung seitens des obersten Dienstherren.

### **§ 89 Auswahl der Schulleiterin oder des Schulleiters**

Zu Abs. 1: Mit der Novellierung des § 89 werden zum einen Bereiche konkretisiert, in denen Schulleiterinnen und Schulleitern unbestritten bestimmte Qualifikationen ausgebildet haben müssen (Personal-, Unterrichts-, Organisations- und Qualitätsentwicklung). Zum anderen wird allerdings der Begriff der „Führungsaufgabe“ hier eingeführt, während in § 88 noch von „leiten“ und „zusammenwirken“ die Rede ist. Auf den Begriff der „Führung“ sollte auch aus historischen Erwägungen grundsätzlich verzichtet werden. „Führen“ bedeutet im Gegensatz zum „Leiten“ immer eine vorgegebene Richtungsentscheidung des „Führers“ oder der „Führerin“, die unbedingte Gefolgschaft verlangt und demokratische Mitwirkung oder Beteiligung ausschließt. Leitung hingegen basiert auf Regelungen, Beschlüssen und ähnlichen Vorgaben, für deren Umsetzung bzw. Befolgung die Leiterin oder der Leiter zu sorgen hat. Insofern unterscheidet sich die „geführte“ Schule erheblich von der „geleiteten“ – es geht autoritär statt kollegial zu, es gibt kein Vertrauen mehr auf die Kompetenzen und Steuerungsfähigkeiten von Lehrkräfte bei der Organisation und Gestaltung der Schule. Partizipation wird auf das vorgeschriebene Minimum reduziert.

Die Parallele zur geplanten Einführung einer verbindlichen Schulleiterqualifizierung in Hessen (QSH) ist offensichtlich. Da sich diese jedoch derzeit noch im Status eines Modellversuchs befindet und einer umfassenden Evaluation unterzogen werden soll, ist die vorgegreifende Verankerung im Hessischen Schulgesetz unverständlich.

### **§ 143 Schulbezirke**

Zu Abs. 1: Die Absicht, dass die Schulbezirksgrenzen für Grundschulen ausdrücklich „nicht für Standorte für den inklusiven Unterricht“ gelten sollen, ist ein klarer Verstoß gegen das in der UN-Behindertenrechtskonvention verankerte Prinzip des gleichberechtigten Lernens „mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben“. Die Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden einer Schule zugewiesen, die diese spezielle Förderung anbietet. Von freier Wahl der Schule kann keine Rede sein, wie die bereits oben problematisierten Passagen in

§ 49 bis § 54 belegen. Standorte für den inklusiven Unterricht (Schwerpunktschulen) sind ein Rückschritt auf dem Weg zur Inklusion. Sie dienen der pragmatischen Ressourcenverteilung. Die Schulaufsicht legt demnach die Standorte zur Förderung fest, nicht die Eltern. Dass dabei Sparen die wesentliche Rolle spielt und nicht die soziale Anbindung des Kindes, scheint klar zu sein. Die Empfehlungen des Förderausschusses sind dabei ebenso wenig bindend wie der in der Anhörung geäußerte Elternwille.

Diese Ergänzung ist nur dann zu verstehen, wenn man davon ausgeht, dass inklusive Beschulung nicht als Regelform an allen allgemeinen Schulen stattfinden kann – wie es im § 51 heißt, sondern wenn man davon ausgeht, dass Förderschwerpunktschulen („Standorte für den inklusiven Unterricht“) gebildet werden. Das bedeutet auch, dass Kinder, bei denen der Förderbedarf erst im 1. oder 2. Schuljahr festgestellt wird, notfalls gezwungen werden, die Schule zu wechseln. Zwar nicht unbedingt an eine Förderschule, aber an eine Grundschule mit entsprechendem Förderschwerpunkt oder einer Kooperationsklasse. Diese Form der „inklusive Exklusion“ wird vom HPRLI entschieden abgelehnt. Jede Schule muss in die Lage versetzt werden, Schülerinnen und Schüler bedarfsgerecht an ihrem Standort zu fördern. Das gilt auch für alle Sekundarstufenschulen sowie die Berufsschulen.

#### **§ 144 a Schulorganisation**

Die Möglichkeit zur Errichtung eigenständiger gymnasialer Oberstufenschulen wird wieder eingeführt. Dies ist zu begrüßen, da vor allem in Frankfurt der Bedarf an einer solchen Schule unbestreitbar ist. Als Voraussetzung für eine Errichtung wird eine Jahrgangsbreite in der Einführungsphase von in der Regel mindestens 160 Schülerinnen und Schülern festgelegt. Fraglich erscheint in diesem Zusammenhang, ob eine Verdopplung der Hürde im Vergleich zur Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe an anderen Schulen (80 Schülerinnen und Schüler) nicht zu hoch gegriffen ist. Auch bei einer Mindestzahl von beispielsweise 150 ist nicht mit einer „Kannibalisierung“ bereits bestehender gymnasialer Oberstufen zu rechnen.

Mit freundlichen Grüßen



Angela Scheffels



An den Vorsitzenden des kulturpolitischen Ausschusses  
des hessischen Landtags  
Herrn Lothar Quanz MdL  
Schlossplatz 1 - 3

65183 Wiesbaden

*Vorab per Mail*

Linsengericht, den 23. Januar 2017

Sehr geehrter Herr Quanz,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Hessische Montessori-Landesverband bedankt sich herzlich für die Möglichkeit zum o.g. Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen.

**In dieser Stellungnahme gehen wir nur auf inhaltliche Punkte der Gesetzesänderung ein, die auch Auswirkungen auf hessische Montessori-Schulen haben. Darüber hinaus sind wir als Mitglied der Arbeitsgemeinschaft freier Schulen (AGFS) an deren gemeinsame Stellungnahme beteiligt.**

Nr. 2

Abs. 7 Wir befürworten die Anerkennung des besonderen Obhutsverhältnisses zwischen dem Pädagogische tätigem Personal und Schülerinnen und Schülern.

Abs. 15 Wir befürworten die Vermeidung von Einflussnahme durch Sponsoring und Werbung.

Nr. 5:

§ 5 Wir halten die Verpflichtung, in allen Fächern für die Vermittlung von Kompetenzen für eine Berufs- und Studienorientierung zu sorgen für zu weitreichend und würden befürworten, wenn die Entscheidungskompetenz zur Umsetzung der Berufs- und Studienorientierung bei der Gesamtkonferenz bleiben würde.

Nr. 6:

§ 6 Wir begrüßen, dass Nachhaltigkeit, Medienbildung und Menschenrechtsbildung Eingang in das hessische Schulgesetz finden. Ziel der Pädagogik von Maria Montessori war und ist es, Kinder zu verantwortungsbewussten Menschen zu erziehen. Diese Menschen würden dann nachhaltig und

Montessori-Landesverband Hessen e.V.  
Lagerhausstraße 3, 63589 Linsengericht  
Tel. 06051/977592, Mail [vorstand@montessori-hessen.de](mailto:vorstand@montessori-hessen.de)  
[www.montessori-hessen.de](http://www.montessori-hessen.de)

friedvoll mit ihrer Umwelt umgehen. Wissen ist der Schlüssel zur Verantwortung. Nur wenn ich um die Dinge weiß, kann ich verantwortlich damit umgehen. Medienkompetenz ist zu diesem Wissenserwerb und seine Weitergabe heutzutage unabdingbar.

Nr. 7:

§ 7 Wir befürworten die Toleranz gegenüber geschlechtsbezogenen Wertvorstellungen und sexueller Orientierung.

Nr. 11:

§15 Wir befürworten die Verbindung von vor- und nachmittäglichen Unterricht. An den weiterführenden Montessori-Schulen in Hessen ist Nachmittagsunterricht für die Schüler verbindlich. Sind die Schulen als Ganztagschulen angelegt, bilden Vor- und Nachmittagsunterricht eine konzeptionelle Einheit. Grundschulen mit Betreuungsangebot arbeiten in der Regel nach den Grundsätzen Maria Montessoris sowohl im vormittäglichen als auch im nachmittäglichen Bereich; Konzepte für die Inhalte der Betreuungsangebote liegen in der Regel vor.

Nr. 15:

Betrifft Montessori-Schulen in Hessen nicht. Bis auf eine Ausnahme sind weiterführende Montessori-Schulen Gesamtschulen und unterrichten Schüler aller Bildungsgänge inkl. inkludierte Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (Hoch- und Minderleister) gemeinsam.

Nr. 20:

Der Ausbau der Binnendifferenzierung an integrativen Gesamtschulen wird befürwortet und ist bereits gängige Praxis in den Konzepten der Montessori-Gesamtschulen.

Nr. 27:

Eine Verbesserung es schulischen Angebotes für leistungsschwache Schüler nach der allgemeinbildenden Schule wird befürwortet.

Nr. 31:

Die Montessori-Schulen beschulen in der Regel individuell, was eine Inklusion verschiedener Förderbedarfe schon auf struktureller Ebene vereinfacht. Montessori selbst hat ihr Konzept und ihr Material auf der Grundlage ihrer Erfahrungen mit lernschwachen Schülern (heute: Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit dem Förderschwerpunkt Lernen) erstellt. Ihr Ausspruch: „Der Weg, auf dem die Schwachen sich stärken, ist der gleiche wie der, auf dem die Starken sich vervollkommen.“ findet sich in der Haltung von Montessoripädagogen wieder. Deswegen ist für Montessori-Schulen die Inklusion als Auftrag für bestimmte Förderbereiche Programm. Andere Förderschwerpunkte wie Hören, Sehen etc. finden sich dagegen nur sehr eingeschränkt an hessischen Montessori-Schulen wieder. Hier wäre eine systemische Unterstützung einschließlich Beteiligung an

baulichen Maßnahmen durch das Land Hessen von Seiten des Montessori-Landesverbandes gewünscht.

Nr. 34/36:

s. Stellungnahme der AGFS

Nr. 41:

s. Stellungnahme der AGFS

Nr. 44:

Eine Anordnung der Mitwirkung von Eltern unter bestimmten Bedingungen ist begrüßenswert.

Nr. 45:

Die Klarstellung bezüglich der Beurlaubung von Schülern wird befürwortet.

Nr. 47:

Die Ausweitung der Informationspflicht der Schule gegenüber den Eltern wird aufgrund der Transparenz befürwortet.

Nr. 48:

Montessori-Schulen haben in der Regel ein ausführliches Rückmeldungssystem über Arbeits- und Sozialverhalten und Leistungen des Schülers; Noten gibt es häufig konzeptionell bedingt nicht.

Nr. 49:

Die Freiheit, Zeugnisse nur am Schuljahresende zu erstellen, wird begrüßt.

Nr. 50:

Die Möglichkeit, auch in der Oberstufe ein Schuljahr freiwillig zu wiederholen, wird begrüßt.

Nr. 53:

Das Nichtansehen der Nichtschülerprüfung als Wiederholungsprüfung wird begrüßt. Dies lässt die Möglichkeit offen auch nach dem zweimaligen Durchfallen in späteren Jahren einen Schulabschluss zu erwerben.

Nr. 55:

Die Erweiterung der Möglichkeit für Schüler, Abschlussprüfungen zu besuchen, wird begrüßt.

Nr. 57:

Die Möglichkeit einer Mediation als pädagogische Maßnahme wird begrüßt.

Nr. 58:

Es gibt keine Montessori-Fachschulen für Sozialwesen. Prinzipiell wird es begrüßt, dass Straftäter, die sich sexueller, menschenverachtender oder terroristischer Vergehen schuldig gemacht haben, von der Ausbildung in Sozialberufen ausgeschlossen werden. Hier muss dem besonderen Obhutsverhältnis im späteren Beruf Rechnung getragen werden.

Nr. 60:

Die Stärkung des Forschungsinteresses ist begrüßenswert.

Nr. 61:

Reformschulen wie die Montessori-Schulen vertreten in der Regel ein besonders Konzept, welches auch besondere Weltanschauungen hat. Daher ist zu klären, in wie weit hier eine weltanschauliche und religiöse Neutralität zu wahren ist.

Nr. 62:

Montessori-Schulen haben in der Regel eigene Regeln zur Evaluation und Qualitätsentwicklung. Das schließt die Fortbildung der Mitarbeiter ebenso ein wie den Pflichtenkatalog der SchulleiterInnen.

Nr. 63:

Montessori-Schulen haben in der Regel eigene Stellenbeschreibungen für Schulleiter. Wahrnehmung der Führung und Kompetenzen zur Personal-, Unterrichts-, Organisations- und Qualitätsentwicklung finden sich dort in der Regel wieder.

Nr. 68:

Der nationale Montessori-Dachverband Deutschland entwirft zur Zeit Rahmen zu Evaluation und Qualitätsentwicklung in den Montessorieinrichtungen. Abläufe werden dort geregelt werden.

Nr. 72-83:

Die Eltern- und Schülermitwirkung und -vertretung sind an Montessori-Schulen sehr unterschiedlich geregelt. Daher sind die Bestimmungen für Montessorischulen nicht relevant.

Nr. 100:

Die Neugründung gymnasialer Oberstufen wird begrüßt.

Nr. 105

s. Stellungnahme der AGFS

Nr. 109

s. Stellungnahme der AGFS



Nr. 110:

s. Stellungnahme der AGFS

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Brigitte Johannsen  
Montessori-Landesverband Hessen  
Mitglied des Vorstandes

c/o Freie Schule Marburg e. V., Anne-Frank-Str. 2 35037 Marburg

Hessischer Landtag  
Kulturpolitischer Ausschuss  
Ausschusssekretariat  
Postfach 3240

**65022 Wiesbaden**

c/o Freie Schule Marburg  
Anne-Frank-Str. 2  
35037 Marburg  
Tel. 06421 / 3 59 05  
Fax 06421 / 34 09 59

buero@freie-schule-marburg.de

Marburg, den 25.01.2017

### **Mündliche Anhörung durch den Kulturpolitischen Ausschuss des Hessischen Landtages**

Sehr geehrter Herr Quanz,  
sehr geehrte Damen und Herren,

im Landesarbeitskreis der Freien Alternativschulen Hessens sind 10 hessische Alternativschulen zusammengeschlossen. Der Landesarbeitskreis dient u.a. als gemeinsamer Ansprechpartner für Politik und Verwaltungen. Außerdem ist der Arbeitskreis Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft der Freien Schulen in Hessen (AGFS).

Der Einladung zur Stellungnahme zur Novellierung des Hessischen Schulgesetzes kommen wir gerne nach. Die schriftliche Stellungnahme finden sie beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen



( Hans-Werner Seitz )  
- Vorsitzender -

## Stellungnahme

### zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und Bündnis 90 / Die Grünen für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes

Auch wenn die überwiegende Zahl der im Gesetzentwurf angestrebten Änderungen das staatliche Schulwesen betrifft, gibt es doch einige Änderungsvorschläge, die auch für Freie Schulen gelten sollen. Zu diesen Punkten möchten wir einige Anmerkungen machen.

Im Übrigen verweisen wir auf die gemeinsame Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Freien Schulen (AGFS-Hessen), der wir uns uneingeschränkt anschließen.

#### **Zu Nr. 2 § 3, Abs. 7, Abs. 10**

Die angestrebten Änderungen werden von den Freien Alternativschulen uneingeschränkt begrüßt. Wir verstehen sie als gebotene Klarstellung im Hess. Schulgesetz. Die bundesgesetzlichen Änderungen zum Kindeswohl sowie die Aufarbeitung der Missbrauchskandale an freien und staatlichen Schulen - besonders in Internaten – erfordern diese Änderungen.

Wir begrüßen die Änderungen um so mehr, zumal unsere Schulen wie auch unserer Bundesverband (BFAS) gerade unter dem Eindruck der langjährigen Missbrauchspraxis an der Odenwaldschule bundesweit vielfältige Initiativen und Diskussionen zur besonderen Sensibilisierung und zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung der Kinder und Jugendlichen in Schulen angestoßen haben. Selbstbestimmung in jeder Beziehung ist ein konstitutives Moment der Pädagogik an unserer Schulen. Dass die Änderungen im Gesetz auch für Schulen in freier Trägerschaft gelten sollen, halten wir für eine Selbstverständlichkeit.

#### **Zu Nr. 34 § 52**

Die Neufassung des § 52 stellt sicher für das staatliche Schulsystem eine wichtige Verbesserung dar. Umso unverständlicher ist unseres Erachtens, aus welchem Grund Schulen in freier Trägerschaft bei der Bildung inklusiver Schulbündnisse keine Berücksichtigung finden sollen. Laut HKM besuchen etwa 500 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Schulen in freier Trägerschaft. Die in der UN-Behindertenrechtskonvention fest geschriebenen Rechte gelten für alle Betroffenen, ungeachtet welche Schule sie besuchen. Aus diesem Grunde schließen wir uns hier den Ausführungen der Stellungnahme der AGFS nachdrücklich an.

#### **Zu Nr. 109 § 171 Abs. 3**

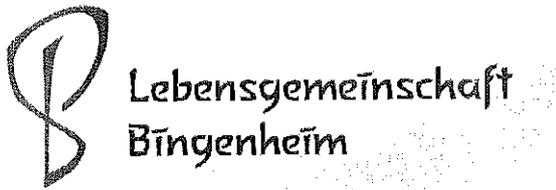
Die Formulierung des eingefügten Satzes halten wir für unglücklich. Die Einhaltung der allgemeinen Gesetze ist natürlich für unsere Träger und Schulleitungen eine Selbstverständlichkeit. Auch wenn es Gründe für diese Einfügung geben mag. Diese Formulierung kann einen missverständlichen Blick auf die Rechtstreue freier Schulen werfen.

Marburg, den 24. Januar 2017

Für den Landesarbeitskreis mit freundlichen Grüßen



( Hans-Werner Seitz )  
- Vorsitzender -



leben  
lernen  
arbeiten

An den

Hessischen Landtag  
Herrn Vorsitzenden des  
Kulturpolitischen Ausschusses  
Lothar Quanz  
Postfach 3240  
65183 Wiesbaden

Per E-Mail: l.quanz@ltg.hessen.de

→

Echzell-Bingenheim, 18.01.2017 JP/mdr

**Drucksache 19/3846 - Änderungsvorschlag § 61 Abs. 2**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich der bevorstehenden Sitzung des Kulturpolitischen Ausschusses am 8. Februar 2017 möchten wir uns für die Schüler und Eltern der Lebensgemeinschaft Bingenheim mit einem Vorschlag für die Ausgestaltung des § 61 Abs. 2 einbringen.

Als Waldorf-Förderschule mit dem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ praktizieren wir seit über 65 Jahren erfolgreich ein Schulkonzept, welches regelmäßig einen Schulbesuch von bis zu 14 Jahren beinhaltet. Dieses hat sich als besonders förderlich und zielführend erwiesen, sodass wir eindringlich dafür werben, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen eine Fortsetzung dieses Konzeptes ermöglichen.

Die in der o.g. Drucksache vorgestellte, kriterienbasierte Neufassung des § 61 Abs. 2 würde eine Beschulung für die Schulbesuchsjahre 13 und 14 für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Schwerpunkt „geistige Entwicklung“, praktisch verunmöglichen. Hierzu liegen Ihnen detaillierte Ausführungen vor, die wir inhaltlich vollständig unterstützen.

Wir können nachvollziehen, dass der Besuch eines 13. und 14. Schuljahrs für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Kriterien geknüpft werden möchte. Gleichzeitig sollten Kriterien auch erfüllbar und so ausgestaltet sein, dass sie die Zielgruppe nicht

verfehlen, sondern die bestmögliche Förderung des Schülers – hier: mit Förderbedarf im Bereich „geistige Entwicklung“ – in den Mittelpunkt stellen.

Mit den vorliegenden Kriterien, die im § 61, Abs. 2 genannt sind, wird hingegen der Fokus von den konkreten Förderpotenzialen der Schüler abgelenkt. Diese können nach unserer Auffassung die Eltern und Lehrer der betroffenen Schüler am besten beurteilen. Mit der vorgeschlagenen Neufassung würde der Blick hingegen auf formale Kriterien gerichtet, die nicht personenzentriert sind, da sie nicht die bestmögliche individuelle Entwicklung des einzelnen Schülers in den Mittelpunkt stellen.

Nach unserer Erfahrung vollziehen sehr viele der von uns begleiteten Schüler gerade in der Phase des 18. bis 21. Lebensjahres ganz entscheidende Entwicklungsprozesse in ihrer Persönlichkeitsbildung, die im schulischen Rahmen wesentlich besser unterstützt und gefördert werden können, als beispielsweise im Rahmen des Berufsbildungsbereiches der Werkstätten für behinderte Menschen. Wir sind der festen Überzeugung, dass die individuelle Unterstützung der Schüler in ihrer bestmöglichen Persönlichkeitsentwicklung ein zentrales Ziel der Beschulung sein muss und keinesfalls nachrangig gegenüber dem Ziel, möglichst schnell in eine Berufsausbildung (im weiteren Sinne) überzugehen, gesehen werden darf.

#### Unser Vorschlag:

Anstelle die Voraussetzungen für ein 13. und / oder 14. Schulbesuchsjahr an Voraussetzungen zu knüpfen, die in der Praxis aufwendige bürokratische Überprüfungen nach sich ziehen und überdies bei strenger Auslegung kaum erfüllbar sein dürften, schlagen wir vor, die Entscheidungskompetenz auch für ein 13. und / oder 14. Schulbesuchsjahr in die Hände der jeweiligen Schulleitung zu legen.

Im Sinne der Stärkung der Eigenverantwortung und Selbstverwaltung der Schulen halten wir es für den richtigen Weg, dass die Schule – auf Antrag oder nach Anhörung der Eltern – darüber entscheidet, ob ein weiteres Schuljahr für den betreffenden Schüler eine sinnvolle, Erfolg versprechende Maßnahme ist. Wir sind der Überzeugung, dass die Schulen mit dieser Gestaltungsfreiheit verantwortungsbewusst und im Sinne der Schüler umgehen können. Eine übermäßig lange Beschulung ist weder im Sinne der verantwortlichen Lehrer und Schulleiter, noch im Interesse der betroffenen Eltern, wenn ihnen für ihre Kinder andere Alternativen zur weiteren Beschulung sinnvoller erscheinen.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, wir danken für Ihre Aufmerksamkeit und verbleiben mit freundlichen Grüßen aus Bingenheim



Jochen Pucher

agah · Kaiser-Friedrich-Ring 31 · 65185 Wiesbaden

An den  
Hessischen Landtag  
z.Hd. Frau Michaela Öftring  
Schlossplatz 1 - 3  
65183 Wiesbaden

EINGEGANGEN

25. Jan. 2017

HESSISCHER LANDTAG

Arbeitsgemeinschaft der  
Ausländerbeiräte Hessen -  
Landesausländerbeirat

Geschäftsstelle:  
Kaiser-Friedrich-Ring 31  
65185 Wiesbaden  
Tel: 0611/ 98 99 5-0  
Fax: 0611/ 98 99 5-18  
agah@agah-hessen.de  
www.agah-hessen.de

Wiesbaden, den 24. Januar 2017  
ze

**Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS  
90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes -  
Drucks. 19/3846**

Ihr Schreiben vom 22.11.16 (Az.: I A 2.8)

Sehr geehrte Frau Öftring,

für Ihr o.g. Schreiben möchten wir uns vielmals bedanken. Wir freuen uns, dass uns der Kulturpolitische Ausschuss des Hessischen Landtags um eine Stellungnahme gebeten hat und kommen diesem Wunsch sehr gerne nach. Für die am 8. Februar 2017 vorgesehene mündliche Anhörung möchten wir uns schon heute entschuldigen.

Aufgrund der sehr umfangreichen beabsichtigten Änderungen des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) erscheint uns eine detaillierte Einzelbewertung der angestrebten Neuerungen wenig sinnvoll. Stattdessen möchten wir aus unserer Perspektive einen grundsätzlichen Blick auf das Hessische Schulgesetz werfen und Erwartungen an die schulgesetzlichen Rahmenbedingungen formulieren, die uns wichtig erscheinen und die den Erfordernissen unserer Zeit gerecht werden. Wir hoffen, dass unsere Thesen und Positionen in die weiteren Beratungen mit einfließen und den Ausschussmitgliedern als Entscheidungsgrundlage dienen werden.

Anfangs nicht unerwähnt lassen möchten wir unser Bedauern, dass der Gesetzentwurf zu einem Zeitpunkt in den parlamentarischen Prozess eingereicht wird, an dem der Abschlussbericht der Enquetekommission "Kein Kind zurücklassen - Rahmenbedingungen, Chancen und Zukunft schulischer Bildung in Hessen" noch nicht vorliegt. Es wäre unseres Erachtens geboten gewesen, die dort gewonnenen

wichtigen Erkenntnisse und Expertisen bei der beabsichtigten Änderung des Hessischen Schulgesetzes zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der zuvor genannten Enquetekommission und die dort fundiert diskutierten Themen haben erkennen lassen, wo -insbesondere hinsichtlich der Bildungsgerechtigkeit und den Bildungschancen- (weiterer) schulgesetzlicher Regelungsbedarf besteht. Die nunmehr beabsichtigten rechtlichen Änderungen tangieren diese Thematik größtenteils nicht bzw. nur unzureichend.

Schulgesetzliche Änderungen müssen nach unserem Dafürhalten unter der Prämisse alter und neuer Herausforderungen (z.B. Zuwanderung, Integration, Ergebnisse diverser Schulstudien, Abhängigkeit des Bildungserfolges vom sozio-ökonomischen Status, "Kein Kind zurücklassen", etc.) und der konsequenten Beseitigung bestehender Missstände (schulorganisatorisch, curricular, didaktisch, pädagogisch, inklusiv, inhaltlich, ressourcentechnisch, etc.) erfolgen.

Beleuchtet man den vorliegenden Gesetzentwurf vor diesem Hintergrund, so fehlen aus unserer Sicht die entscheidenden Weichenstellungen. Statt nur punktueller Änderungen bedarf es bei vielen Fragen einer grundsätzlichen Neuausrichtung, die eben auch in entsprechenden schulgesetzlichen Anpassungen sichtbar werden muss. Insofern sind wir skeptisch, ob die angestrebten Ziele einer hohen Unterrichtsqualität, einer Stärkung der Wahlfreiheit sowie der individuellen Förderung für mehr Chancengerechtigkeit tatsächlich erreicht werden können.

Anhand von drei uns wichtig erscheinenden Aspekten (Bildungsgerechtigkeit, Schulorganisation und Selbstverständnis) möchten wir im Folgenden darlegen, was uns inhaltlich "unter den Nägeln brennt" und was im vorliegenden Gesetzentwurf nicht bzw. nur unzureichend berücksichtigt ist:

### Bildungsgerechtigkeit

Das Bildungssystem (und damit auch die Schule) muss so gestaltet sein, dass die soziale Herkunft nicht länger maßgeblich über den Bildungserfolg entscheidet. Daher sollte ein geändertes Hessisches Schulgesetz u.a. folgende Punkte beinhalten:

- Die von der Verfassung des Landes Hessen vorgesehene Lernmittelfreiheit ist in vollem Umfang zu verwirklichen.
- Dem vom Grundgesetz vorgesehenen Sonderungsverbot für Privatschulen hat das Schulgesetz Nachdruck zu verleihen, indem es Höchstbeträge für das Schulgeld und Mindestanforderungen zu dessen sozialen Staffelung definiert.
- Das Schulrecht muss mehr rhythmisierte Ganztagschulen vorsehen. Nach wie vor sind nur etwa 1 % aller Schulen echte Ganztagschulen mit gebundener oder teilgebundener Konzeption. In diesem Kontext bedarf es einer intensiven Ressourcenzuteilung in Form von neuen Lehrerstellen.

Zudem muss ein wirkliches schulisches Angebot in Kooperation mit Vereinen und Institutionen über den Schultag hinweg etabliert werden.

- Der Schulbesuch für zugewanderte SchülerInnen, die im Herkunftsland keine oder wenig Schulbildung genossen haben, wird bis zu einem Alter von 27 Jahren ermöglicht.
- Es bedarf einer günstigen oder besser noch kostenfreien Schülerbeförderung im öffentlichen Personennahverkehr.

### Schulorganisation

Das zersplitterte, aussondernde und unübersichtliche Schulsystem muss hin zu mehr und längerem gemeinsamen Lernen entwickelt werden. Daher sollte ein geändertes Hessisches Schulgesetz u.a. folgende Punkte beinhalten:

- Der bestehende Ressourcenvorbehalt, der das von der UN-Behindertenrechtskonvention verbrieftete Recht auf inklusive Bildung einschränkt, entfällt.
- Gesamtschulen sind die am ehesten geeignete Schulform, um Bildung zu öffnen und den aktuellen Herausforderungen gerecht zu werden. Daher muss ihre Stellung schulgesetzlich und ressourcentechnisch gestärkt werden.
- Gelingende individuelle Förderung erfordert kleinere Klassen, was sich wiederum in den gesetzlichen Bestimmungen des Hessischen Schulgesetz widerspiegeln muss.
- Haupt- und Mittelstufenschulen haben in der Praxis ein erhebliches Akzeptanzproblem und stellen ein Hindernis auf dem Weg zu mehr gemeinsamem Lernen da. Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, diese Schulformen abzuschaffen, was schulgesetzlich geregelt werden müsste.

### Selbstverständnis

In einer demokratischen Gesellschaft kommt den Schulen bei der Erziehung zur Demokratie eine zentrale Funktion zu. Auch angesichts steigender Zahlen von jungen Flüchtlingen aus autoritären oder diktatorischen Staaten ergeben sich diesbezüglich neue Herausforderungen, da dieser Personenkreis über wenig bis keinerlei Demokratieerfahrung verfügt und daher der Vermittlung demokratischer Werte große Bedeutung zukommt. Den hieraus erwachsenen Aufgaben können Schulen allerdings nur dann gerecht werden, wenn sie selbst nach demokratischen Grundsätzen aufgebaut und verfasst sind. Ein geändertes Hessisches Schulgesetz muss daher u.a. folgende Punkte beinhalten:

- Für die Beteiligung der SchülerInnen muss ein ausreichendes Zeitfenster durch eine verbindliche SV-Stunde pro Woche pro Klasse sichergestellt werden.
- Konferenzen werden als zentrales Entscheidungsgremium für alle maßgeblichen Entscheidungen auf allen Schulebenen gestärkt.
- SchulleiterInnen werden auf Zeit gewählt.
- Die Schulgremien erhalten mehr Handlungsspielraum in pädagogischen und schulorganisatorischen Fragen. Dies beinhaltet beispielsweise die Möglichkeit, bis zur Jahrgangsstufe acht auf Ziffernnoten zu verzichten.
- Für die Gesamtentwicklung der Schulen in der Region wäre ein Gremium auf Schulamtsebene notwendig, in dem Elternvertretung, SchülerInnenvertretung und Gesamtpersonalrat, Staatliches Schulamt der Region und Schulträger vertreten sind.

Eine anstehende Novellierung des Schulgesetzes böte Gelegenheit und Chance, diese bildungspolitischen Kernforderungen aufzunehmen und zu berücksichtigen. Das dies mit dem vorliegenden Entwurf nicht oder nur unzureichend geschieht, ist unseres Erachtens ein wesentliches Manko der ansonsten in vielen Punkten inhaltlich nachvollziehbaren Gesetzesvorlage. Zustimmung finden unsererseits insbesondere folgende Punkte:

- Klarstellung in § 3 Abs. 7 HSchG, wonach sexuelle Kontakte zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag unvereinbar und damit unzulässig sind.
- Umfassende Regelungen in § 3 Abs. 10 HSchG zur Kindwohlgefährdung.
- Verbot von Werbung in der Schule, das in einem neuen § 3 Abs. 15 HSchG explizit verankert wird. Hier wären ebenfalls restriktive Regelungen hinsichtlich des Sponsorings sinnvoll gewesen.
- Verankerung von "Bildung für nachhaltige Entwicklung", "Menschenrechtsbildung" und "Medienbildung" als neue Aufgabengebiete in § 6 Abs. 4 HSchG. Hier wären ebenfalls weitere Ergänzungen (z.B. Rassismus, Diskriminierung, Migration/Integration, etc.) sinnvoll gewesen.
- Berücksichtigung von eingetragenen Lebenspartnerschaften und verschiedenen sexuellen Orientierungen innerhalb der Sexualerziehung gemäß § 7 Abs. 1 HSchG.
- Gesetzliche Verankerung des Betreuungsangebotes "Pakt für den Nachmittag" in § 15 Abs. 4 HSchG.

- Die Profilschärfung "echter" Ganztagschulen in Abgrenzung zu anderen Ganztagsangeboten in § 15 Abs. 5 HSchG.
- Einfügung eines neuen § 15c HSchG ("Schulische Förderangebote in den Ferien").
- Verzicht auf die Errichtung neuer Hauptschulen und Überführung bestehender Hauptschulen in andere Schulformen gemäß § 23 Abs. 6 HSchG.
- Ermöglichung des G8/G9-Parallelbetriebs in der Mittelstufe gemäß § 24 Abs. 2 HSchG. Allerdings ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Gesetzentwurf in § 24 Abs. 3 HSchG in diesem Kontext die Geltendmachung eines räumlichen Mehrbedarfs gegenüber dem Schulträger verneint
- Möglichkeit zum binnendifferenzierten Unterricht an den integrierten Gesamtschulen ist nicht mehr als Ausnahme vorgesehen, sondern wird grundsätzlich ermöglicht (§ 27 Abs. 3 HSchG).
- § 54 Abs. 1 HSchG: Recht auf Aufnahme in die allgemeinen Schulen (statt lediglich Recht auf Anmeldung) für SchülerInnen mit Anspruch auf sonderpädagogischer Förderung.
- Anpassung des § 86 Abs. 3 HSchG an die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Demnach geht es nicht mehr um das Verbot bestimmter Kleidungsstücke oder Symbolen, sondern um konkretes Verhalten, das das Vertrauen in eine neutrale Amtsführung oder den "politischen, religiösen oder weltanschaulichen Frieden in der Schule" objektiv gefährden kann.
- Erweiterung der Anhörungsrechte des Schulelternbeirats bezüglich digitaler Lehrwerke in § 110 Abs. 3 HSchG.

Wir würden uns freuen, wenn diese Ausführungen in die weiteren Beratungen mit einfließen und möglicherweise dazu beitragen, dass die anstehende Novellierung des Hessischen Schulgesetzes insbesondere unter den Aspekten Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit zu einem guten Ergebnis führt.

Mit freundlichen Grüßen,



i.A. Stefan Zelder



An den Vorsitzenden des  
kulturpolitischen Ausschusses  
des hessischen Landtags  
Herrn Lothar Quanz MdL  
Schlossplatz 1 - 3  
65183 Wiesbaden

*Vorab per Mail*

**Stellungnahme AGFS Hessen**

**Anhörung durch den Kulturpolitischen Ausschuss des Hessischen Landtags zu dem  
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz  
zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes – Drucksache 19/3846**

Frankfurt am Main, 26. Januar 2017

Sehr geehrter Herr Quanz,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesarbeitsgemeinschaft der freien Schulen in Hessen (nachfolgend AGFS) dankt Ihnen herzlich für die Möglichkeit zum o.g. Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen.

Wir beschränken uns bei unserer Stellungnahme auf die aus unserer Sicht für Schülerinnen und Schüler an Freien Schulen in Hessen besonders relevanten Änderungen.

**Zu § 3 HSchG (E)**

Die Ausweitung des § 3 in Fragen der Kindeswohlgefährdung auch auf Schulen in Freier Trägerschaft wird begrüßt, zumal viele der Freien Träger der AGFS seit Jahren eigene Schutzkonzepte in ihren Einrichtungen vorhalten.

**Zu § 52 HSchG (E)**

Die Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Schaffung inklusiver Schulbündnisse wird begrüßt. Damit wird vor dem Hintergrund der UN- Behindertenrechtskonvention das bisherige System weiterentwickelt und die Voraussetzung dafür geschaffen, dass Kinder mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf ein inklusives Lernangebot an allgemeinen Schulen für alle Jahrgangsstufen in Hessen frei wählen können.

**Landesarbeitsgemeinschaft der freien Schulen in Hessen (AGFS Hessen)**

Sprecher: Kirsten Käss, Dr. Steffen Borzner, c/o Freie Waldorfschulen in Hessen Landesarbeitsgemeinschaft e.V.  
Hügelstraße 67, 60433 Frankfurt am Main

Tel. Käss: 0160-5889362 / Borzner: 0151-64419542; Fax: 069-53053763  
E-Mail: sprecher@agfs-hessen.de; Internet: www.agfs-hessen.de

Kooperationspartner für die inklusiven Schulbündnisse sind nach der Entwurfsbegründung zu § 52 die allgemeinen Schulen und Förderschulen mit den Beratungs- und Förderzentren.

In Hessen sind die Beratungs- und Förderzentren zum Teil auch in privater Trägerschaft. Sie unterscheiden sich von den in öffentlicher Trägerschaft befindlichen sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren nicht in der Aufgabenstellung und der Art der Aufgabenerledigung. Diese privaten Beratungs- und Förderzentren haben sich in der Vergangenheit bei sämtlichen Entwicklungsaufgaben sonderpädagogischer Einrichtungen engagiert, haben sie unterstützt und mitvollzogen.

Ebenso leisten die Schulen in Freier Trägerschaft einen unverzichtbaren Beitrag im Rahmen der inklusiven Beschulung in Hessen. So werden im Schuljahr 2015/2016 derzeit 485 SchülerInnen (lt. Angabe des HKM) mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Freien Ersatzschulen in Hessen beschult.

Vor diesem Hintergrund halten wir es für sinnvoll, auch die Ersatzschulen bei der Bildung inklusiver Schulbündnisse zu berücksichtigen. Wir erlauben uns den Hinweis, dass das Schulgesetz nicht nur ein „Schulorganisationsgesetz“ ist, mit dem das Land Hessen die staatlich getragenen Schulen organisiert. Das Schulgesetz ist auch der rechtliche Regelungsort für die Umsetzung des Rechtsanspruches auf inklusive Beschulung der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen. Dieser Anspruch beinhaltet auch das Recht auf freie Schulwahl. Im Interesse dieser Schülerinnen und Schüler sollte die Kooperation und Vernetzung von staatlichen und privaten Schulen ermöglicht werden. **Die freien Träger sind der Auffassung, dass die §§ 49 ff. HSchG (E) auch für die Schulen in Freier Trägerschaft Anwendung finden müssen, da auch die Schulen in Freier Trägerschaft den Förderauftrag der UN Behindertenrechtskonvention erfüllen.**

**Wir beantragen daher die Erweiterung des § 55 um einen Punkt 9 mit dem Wortlaut:**

**9. über die Einbeziehung freier Träger in die staatlichen Maßnahmen zur sonderpädagogischen Förderung (§§ 49 ff.)**

**Zu § 61 HSchG ( E)**

Unabhängig von der Frage der Anwendbarkeit des § 61 HSchG auf die Freien Träger kann dem Gesetzentwurf hinsichtlich der Änderung des § 61 HSchG in der vorliegenden Form nicht zugestimmt werden.

Zu dieser Änderung heißt es in der Gesetzesbegründung, mit ihr werde auf die Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs reagiert, der im Beschluss vom 8.12.2014 entschieden habe, dass die bisherige Regelung zur Schulzeitverlängerung um drei und zwei Jahre alternativ und nicht kumulativ zu verstehen sei. Damit könne die in der Vergangenheit geübte Praxis einer Schulzeitverlängerung um fünf Jahre nicht beibehalten werden.

Begrüßenswert ist daher die Absicht des Landesgesetzgebers, die von allen Beteiligten als positiv empfundene Praxis einer bis zu fünfjährigen Schulzeitverlängerung beizubehalten und diese in eine „neue, klare gesetzliche Regelung“ zu gießen.

Indes geht der Gesetzentwurf an dieser Stelle über die vorgeblich beabsichtigte Absicherung der bisherigen Verwaltungspraxis weit hinaus, indem er in deutlicher Abkehr auch von der geltenden Rechtslage den Anspruch auf Gestattung des weiteren Schulbesuchs an *zusätzliche* Voraussetzungen knüpft. In der Begründung des Gesetzentwurfs heißt es hierzu.

*„Ziel der Regelung ist eine rechtssichere, kriterienbasierte“ Verlängerungsmöglichkeit des Schulbesuchs für bis zu fünf Jahre über die Vollzeitschulpflicht hinaus.“*

In dieser „Kriterienbasiertheit“ liegt eine entscheidende Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage.

**Weiterer Punkt** unserer Kritik ist, dass nach Satz 2 des Gesetzentwurfs zu § 61 der Anspruch auf Gestattung des weiteren Schulbesuchs nur dann besteht,

- wenn die Schülerinnen und Schüler dadurch einem allgemeinen Abschluss nach § 13 an dieser Schule näher gebracht werden können

**oder**

- wenn nachweisbar ein Übergang auf den Berufs- oder Arbeitsmarkt nicht möglich ist

**und**

- sie nicht im Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen oder in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung im nächsten Schuljahr unterrichtet werden können.

Liegt keine der oben genannten Voraussetzungen vor, ist die Gestattung des weiteren Schulbesuchs ausgeschlossen.

Nachfolgend möchten wir nur auf die 2. Voraussetzung für eine Schulzeitverlängerung eingehen, also auf die Fälle in denen aufgrund der Art/ schwere der Behinderung kein allgemeinbildender Abschluss erreicht werden kann.

Nach der vorgesehenen Entwurfsfassung setzt der Gestattungsanspruch zunächst voraus, dass nachweisbar ein Übergang auf den Berufs- oder Arbeitsmarkt nicht möglich ist. Ist ein solcher Übergang möglich, ist die Gestattung für eine Schulzeitverlängerung ausgeschlossen.

Der Gestattungsanspruch setzt in dieser zweiten Variante voraus, dass „nachweisbar“ ein Übergang in den Berufs- oder Arbeitsmarkt nicht möglich ist oder keine andere Unterrichtsmöglichkeit besteht. An dieser Stelle stellt sich die Frage, wer diesen Nachweis zu führen hat und zu wessen Lasten eine Nicht-Nachweisbarkeit geht. Nach allgemeinen Beweislastregeln wird damit den Schülerinnen und Schülern bzw. ihren Eltern die Beweislast dafür auferlegt,

dass ein solcher Übergang nicht möglich ist. Dieser Nachweis dürfte, da es sich um den Beweis negativer Tatsachen handelt, regelmäßig schwer zu führen sein und führt zu Unsicherheiten in der Praxis.

Fraglich ist ferner, welche Anforderungen an einen solchen Nachweis gestellt werden. (Vorlage von Bewerbungen etc.) ? Hier ist für die Verwaltungspraxis zu befürchten, dass sich eine in den einzelnen Schulamtsbezirken unterschiedliche Verwaltungspraxis herausbilden wird. Der Gesetzesbegründung sind an dieser Stelle auch keine weiteren Konkretisierungen zu entnehmen.

Sollte der Übergang auf den Berufs- oder Arbeitsmarkt nicht möglich sein (und der Nachweis darüber vorliegen), besteht dennoch kein Gestattungsanspruch, wenn die betroffenen Schülerinnen und Schüler

- a) *entweder im Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen oder*
- b) *in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung im nächsten Schuljahr unterrichtet werden können.*

#### **Zu a)**

Nach § 136 Abs. 2 Satz 1 SGB IX steht die Werkstatt allen behinderten Menschen im Sinne des Absatzes 1 unabhängig von Art oder Schwere der Behinderung offen, sofern erwartet werden kann, dass sie spätestens nach Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen werden.

Da der Begriff des „Mindestmaßes wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ von der Rechtsprechung sehr weit gefasst wird, dürfte diese Voraussetzung bei einem Großteil der betroffenen Schülerinnen und Schüler vorliegen und somit eine Gestattung des weiteren Schulbesuchs ausgeschlossen sein.

#### **Zu b)**

Der Gestattungsanspruch ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn die Schülerinnen und Schüler in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung im nächsten Schuljahr unterrichtet werden können. Die Regelung knüpft damit an den durch Entwurf des HSchG ebenfalls neu gefassten § 64 an. Nach dessen Abs. 2 Satz 1 sind Jugendliche mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, die in keinem Ausbildungsverhältnis stehen, nach Erfüllung der verlängerten Vollzeitpflicht für die Dauer von drei Jahren zum Besuch der Berufsschule berechtigt, wenn diese in der Regelklasse oder in Bildungsgängen, die auf eine Berufsausbildung oder eine Berufstätigkeit vorbereiten oder für einen Beruf qualifizieren.

### Fazit:

Leider wird durch die im Rahmen des Entwurfs vorgelegte Regelung des § 61 HSchG „die von allen Beteiligten als positiv empfundene Verwaltungspraxis beizubehalten“ nicht Rechnung getragen. Aufgrund der oben gemachten Ausführungen steht vielmehr zu befürchten, dass diejenigen SchülerInnen, die aufgrund der Art und Schwere ihres sonderpädagogischen Förderbedarfs einem allgemeinen Abschluss nicht näher gebracht werden können eine Schulzeitverlängerung nicht erwirken können.

Die durch die bisherige Verwaltungspraxis mögliche Schulzeitverlängerung wird also faktisch für einen Teil der Betroffenen, die keinem allgemeinen Abschluss näher gebracht werden können, *ausgeschlossen*. Dadurch findet eine Einschränkung der Wahlfreiheit der betroffenen Eltern und SchülerInnen statt, die so weder dem erklärten Ziel der Umsetzung der bisherigen Verwaltungspraxis Rechnung trägt, noch den Betroffenen, denen ein allgemeinbildender Abschluss nach § 13 nicht offen steht, eine anderweitige tatsächliche Alternative zu dem Übergang in eine Berufs- und Arbeitswelt ermöglicht.

Wir bitten, die Formulierungen des § 61 HSchG E im Detail aufgrund der gerade aufgezeigten praktischen Folgen noch einmal zu überdenken und durch **Neuformulierung eine echte Wahlfreiheit** für alle von den Fragen der Schulzeitverlängerung Betroffenen – unabhängig von der Frage der Art des sonderpädagogischen Förderbedarfs- zu ermöglichen.

Bei allen – verständlichen – Überlegungen zu den Fragen der Ressourcenverteilung dürfen diese nicht zu Lasten der Schwächsten in der Schulgemeinschaft führen.

### Zu § 64 HSchG ( E )

Durch die Neufassung des § 64 HSchG wird in begrüßenswerter Weise die Frage der Berufsschulpflicht für Jugendliche auch an Freien Beruflichen Schulen gesetzlich statuiert.

### Zu § 157 HSchG ( E )

Die im Rahmen der Neufassung des § 157 vorgesehene Flexibilisierung der Kostenübernahme der inneren und äußeren Schulverwaltung, wonach das Land für Kosten der Schulträger Zuschüsse gewähren kann, begrüßen wir nicht zuletzt im Hinblick auf Streitigkeiten bei der Auslegung des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes (Gastschulbeiträge für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf). Die Neufassung des § 157 müsste daher auch auf die Schulen in Freier Trägerschaft ausgedehnt werden.



**Landesarbeitsgemeinschaft  
der freien Schulen in Hessen**

**Zu § 171 Abs. 3 HSchG ( E)**

Die näheren Bestimmungen zur Zuverlässigkeit eines Trägers bzw. einer Schulleitung einer Ersatzschule, die die Gesetzestreue neu hervorhebt, ist aus unserer Sicht unstrittig.

**Zu § 173 HSchG (E)**

Die Angleichung der Regelungen für die Aufbewahrungspflicht von Prüfungsakten und Zeugnissen von Abgangs- und Abschlusszeugnissen an Ersatzschulen an die Regelung öffentlicher Schulen ist, sofern nicht ohnehin gängige Praxis, eine nachvollziehbare Notwendigkeit.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Kirsten Käss  
Sprecherin der AGFS Hessen

Dr. Steffen Borzner  
Sprecher AGFS Hessen



VERBAND DEUTSCHER PRIVATSCHULEN  
 HESSEN e.V.  
 BILDUNGSEINRICHTUNGEN IN  
 FREIER TRÄGERSCHAFT

VDP Verband Deutscher Privatschulen Hessen e.V.  
 Dambachtal 37 65193 Wiesbaden  
 An den Vorsitzenden des  
 Kulturpolitischen Ausschusses  
 Herrn MdL Lothar Quanz  
 Schlossplatz 1-3  
 65183 Wiesbaden

**Geschäftsstelle**  
 Dambachtal 37  
 65193 Wiesbaden

t: 0611 / 45 04 25 82  
 email: kaess@privatschulen-hessen.de  
 i: www.privatschulen-hessen.de

**Geschäftsführung:**  
 Kirsten Käss, RAm

**Vereinsregister:**  
 Amtsgericht Wiesbaden  
 VR 4233

**Bankverbindung:**  
 Deutsche Kreditbank  
 Kto-Nr. 100 83 90 542  
 BLZ 120 300 00

### **Stellungnahme VDP Hessen**

**Anhörung durch den Kulturpolitischen Ausschuss des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes – Drucksache 19/3846**

Wiesbaden, 26. Januar 2017

Sehr geehrter Herr Quanz,  
 sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband Deutscher Privatschulen Hessen e.V. (nachfolgend VDP Hessen) dankt Ihnen herzlich für die Möglichkeit zum o.g. Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen.

Wir beschränken uns auf die aus unserer Sicht für Schülerinnen und Schüler an Freien Schulen besonders relevanten Änderungen.

#### **Zu § 3 HSchG (E)**

Die Ausweitung des § 3 in Fragen der Kindeswohlgefährdung auch auf Schulen in Freier Trägerschaft wird begrüßt, zumal viele der Freien Träger der AGFS eigene Schutzkonzepte in ihren Einrichtungen vorhalten.

#### **Zu § 23 HSchG (E)**

Unabhängig von der Frage der Mittelschule als Verbund von Haupt- und Realschule, möchten wir jedoch anmerken, dass damit nicht der Schulzweig der Realschule als eigenständige Schulform in Frage gestellt werden soll. Nicht zuletzt aus Gründen der Durchlässigkeit im hessischen Schulsystem sollte die Realschule ihr bisheriges Potential nicht verlieren.

### Zu § 52 HSchG (E)

Die Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Schaffung inklusiver Schulbündnisse wird begrüßt. Damit wird vor dem Hintergrund der UN- Behindertenrechtskonvention das bisherige System weiterentwickelt und die Voraussetzung dafür geschaffen, dass Kinder mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf ein inklusives Lernangebot an allgemeinen Schulen für alle Jahrgangsstufen in Hessen frei wählen können.

Kooperationspartner für die inklusiven Schulbündnisse sind nach der Entwurfsbegründung zu § 52 die allgemeinen Schulen und Förderschulen mit den Beratungs- und Förderzentren.

In Hessen sind die Beratungs- und Förderzentren zum Teil auch in privater Trägerschaft. Sie unterscheiden sich von den in öffentlicher Trägerschaft befindlichen sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren nicht in der Aufgabenstellung und der Art der Aufgabenerledigung. Diese privaten Beratungs- und Förderzentren haben sich in der Vergangenheit bei sämtlichen Entwicklungsaufgaben sonderpädagogischer Einrichtungen engagiert, haben sie unterstützt und mit vollzogen.

Ebenso leisten die Schulen in Freier Trägerschaft einen unverzichtbaren Beitrag im Rahmen der inklusiven Beschulung in Hessen. So werden im Schuljahr 2015/2016 derzeit 485 SchülerInnen (lt. Angabe des HKM) mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Freien Ersatzschulen in Hessen beschult.

Es ist daher unverständlich, dass die Freien Träger bei der Bildung der inklusiven Schulbündnisse bei der momentan vorgesehenen Regelung des Schulgesetzentwurfs nicht berücksichtigt werden, zumal es sich bei den Regelungen des Schulgesetzes nicht um ein Schulorganisationsgesetz, sondern um grundsätzliche Regelungen für die hessische Schullandschaft handelt.

Der Gedanke einer inklusiven Beschulung muss aber allein „vom Kind aus“ gedacht werden. Die Frage einer inklusiven Beschulung, die über alle Schulformen kooperierend offen steht muss unabhängig von der Frage der Trägerschaft der Schule sein.

Die freien Träger sind der Auffassung, dass die §§ 49 ff. HSchG (E) auch für die Schulen in Freier Trägerschaft Anwendung finden müssen, da auch die Schulen in Freier Trägerschaft den Förderauftrag der UN Behindertenrechtskonvention erfüllen.

Wir beantragen daher die Erweiterung des § 55 um einen Punkt 9 mit dem Wortlaut:

***9. über die Einbeziehung freier Träger in die staatlichen Maßnahmen zur sonderpädagogischen Förderung (§§ 49 ff.)***

### Zu § 61 HSchG (E)

Unabhängig von der Frage der Anwendbarkeit des § 61 HSchG auf die Freien Träger kann dem Gesetzentwurf hinsichtlich der Änderung des § 61 HSchG in der vorliegenden Form nicht zugestimmt werden.

Zu dieser Änderung heißt es in der Gesetzesbegründung, mit ihr werde auf die Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs reagiert, der im Beschluss vom 8.12.2014 entschieden habe, dass die bisherige Regelung zur Schulzeitverlängerung um drei und zwei Jahre alternativ und nicht kumulativ zu verstehen sei. Damit könne die in der Vergangenheit geübte Praxis einer Schulzeitverlängerung um fünf Jahre nicht beibehalten werden.

Begrüßenswert ist daher die die Absicht des Landesgesetzgebers, die von allen Beteiligten als positiv empfundene Praxis einer bis zu fünfjährigen Schulzeitverlängerung beizubehalten und diese in eine neuen „neue, klare gesetzliche Regelung“ zu gießen.

Indes geht der Gesetzentwurf an dieser Stelle über die vorgeblich beabsichtigte Absicherung der bisherigen Verwaltungspraxis weit hinaus, indem er in deutlicher Abkehr auch von der geltenden Rechtslage den Anspruch auf Gestattung des weiteren Schulbesuchs an zusätzliche Voraussetzungen knüpft. In der Begründung des Gesetzentwurfs heißt es hierzu.

„Ziel der Regelung ist eine rechtssichere, kriterienbasierte“ Verlängerungsmöglichkeit des Schulbesuchs für bis zu fünf Jahre über die Vollzeitschulpflicht hinaus.“

In dieser „Kriterienbasiertheit“ liegt eine entscheidende Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage.

Weiterer Punkt unserer Kritik ist, dass nach Satz 2 des Gesetzentwurfs zu § 61 der Anspruch auf Gestattung des weiteren Schulbesuchs nur dann besteht,

- wenn die Schülerinnen und Schüler dadurch einem allgemeinen Abschluss nach § 13 an dieser Schule näher gebracht werden können

**oder**

- wenn nachweisbar ein Übergang auf den Berufs- oder Arbeitsmarkt nicht möglich ist

**und**

- sie nicht im Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen oder in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung im nächsten Schuljahr unterrichtet werden können.

Liegt keine der oben genannten Voraussetzungen vor, ist die Gestattung des weiteren Schulbesuchs ausgeschlossen.

Nachfolgend möchten wir nur auf die 2. Voraussetzung für eine Schulzeitverlängerung eingehen, also auf die Fälle in denen aufgrund der Art/ schwere der Behinderung kein allgemeinbildender Abschluss erreicht werden kann.

Nach der vorgesehenen Entwurfsfassung setzt der Gestattungsanspruch zunächst voraus, dass **nachweisbar** ein Übergang auf den Berufs- oder Arbeitsmarkt nicht möglich ist. Ist ein solcher Übergang möglich, ist die Gestattung für eine Schulzeitverlängerung ausgeschlossen.

An dieser Stelle stellt sich die Frage, wer diesen Nachweis zu führen hat und zu wessen Lasten eine Nicht-Nachweisbarkeit geht. Nach allgemeinen Beweis-lastregeln wird damit den Schülerinnen und Schülern bzw. ihren Eltern die Beweislast dafür auferlegt, dass ein solcher Übergang nicht möglich ist. Dieser Nachweis dürfte, da es sich um den Beweis negativer Tatsachen handelt, regelmäßig schwer zu führen sein und führt zu Unsicherheiten in der Praxis.

Fraglich ist ferner, welche Anforderungen an einen solchen Nachweis gestellt werden. (Vorlage von Bewerbungen etc.) ? Hier ist für die Verwaltungspraxis zu befürchten, dass sich eine in den einzelnen Schulamtsbezirken unterschiedliche Verwaltungspraxis herausbilden wird. Der Gesetzesbegründung sind an dieser Stelle auch keine weiteren Konkretisierungen zu entnehmen.

Sollte der Übergang auf den Berufs- oder Arbeitsmarkt nicht möglich sein (und der Nachweis darüber vorliegen), besteht dennoch kein Gestattungsanspruch, wenn die betroffenen Schüle-rinnen und Schüler

- a) entweder im Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen oder
- b) in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung im nächsten Schuljahr unterrichtet werden können.

#### **Zu a)**

Nach § 136 Abs. 2 Satz 1 SGB IX steht die Werkstatt allen behinderten Menschen im Sinne des Absatzes 1 unabhängig von Art oder Schwere der Behinderung offen, sofern erwartet werden kann, dass sie spätestens nach Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen werden.

Da der Begriff des „Mindestmaßes wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ von der Rechtsprechung sehr weit gefasst wird, dürfte diese Voraussetzung bei einem Großteil der betroffenen Schülerinnen und Schüler vorliegen und somit eine Gestattung des weiteren Schulbesuchs ausgeschlossen sein.

#### **Zu b)**

Der Gestattungsanspruch ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn die Schülerinnen und Schüler in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung im nächsten Schuljahr unterrichtet werden können. Die Regelung knüpft damit an den durch Entwurf des HSchG ebenfalls neu gefassten § 64 an. Nach dessen Abs. 2 Satz 1 sind Jugendliche mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, die in keinem Ausbildungsverhältnis stehen, nach Erfüllung der verlängerten Vollzeitschulpflicht für die Dauer von drei Jahren zum Besuch der Berufsschule berechtigt, wenn diese in der Regelklasse oder in Bildungsgängen, die auf eine Berufsausbildung oder eine Berufstätigkeit vorbereiten oder für einen Beruf qualifizieren. Da die in § 64 HSchG ( E ) vorgesehene Berechtigung an keine weiteren Voraussetzungen geknüpft ist, führt dies im Umkehrschluss in allen Fällen zum Ausschlussgrund 2 nach § 61 Abs. 2 S. 2 HSchG ( E )

#### **Fazit:**

Leider wird durch die im Rahmen des Entwurfs vorgelegte Regelung des § 61 HSchG „die von allen Beteiligten als positiv empfundene Verwaltungspraxis beizubehalten“ nicht Rechnung getragen. Aufgrund der oben gemachten Ausführungen steht vielmehr zu befürchten, dass diejenigen SchülerInnen, die aufgrund der Art und Schwere ihres sonderpädagogischen Förderbedarfs einem allgemeinen Abschluss nicht näher gebracht werden können eine Schulzeitverlängerung nicht erwirken können.

Die durch die bisherige Verwaltungspraxis mögliche Schulzeitverlängerung wird also faktisch für einen Teil der Betroffenen, die keinem allgemeinen Abschluss näher gebracht werden können, ausgeschlossen. Dadurch findet eine Einschränkung der Wahlfreiheit der betroffenen Eltern und SchülerInnen statt, die so weder dem erklärten Ziel der Umsetzung der bisherigen Verwaltungspraxis Rechnung trägt, noch den Betroffenen denen ein allgemeinbildender Abschluss nach § 13 nicht offen steht eine anderweitige tatsächliche Alternative zu dem Übergang in eine Berufs- und Arbeitswelt ermöglicht.

Wir bitten die Formulierungen des § 61 HSchG E im Detail aufgrund der gerade aufgezeigten praktischen Folgen noch einmal zu überdenken und durch Neuformulierung eine echte Wahlfreiheit für alle von den Fragen der Schulzeitverlängerung Betroffenen – unabhängig von der Frage der Art des sonderpädagogischen Förderbedarfs- zu ermöglichen.

Bei allen –verständlichen – Überlegungen zu den Fragen der Ressourcenverteilung, dürfen diese nicht zu Lasten der Schwächsten in der Schulgemeinschaft führen.

#### **Zu § 64 HSchG ( E )**

Durch die Neufassung des § 64 HSchG wird begrüßenswerter Weise die Frage der Berufsschulpflicht für Jugendliche auch an Freien Beruflichen Schulen gesetzlich statuiert.

#### **Zu § 157 HSchG ( E )**

Die i, Rahmen der Neufassung des § 157 vorgesehene Flexibilisierung des § 157 der Kosten-übernahme für die Kosten der inneren und äußeren Schulverwaltung, wonach das Land für Kosten der Schulträger Zuschüsse gewähren kann, begrüßen wir nicht zuletzt im Hinblick auf Streitigkeiten bei der Auslegung des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes (Gastschulbeiträge für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf). Die Neufassung des § 157 müsste daher auch auf die Schulen in Freier Trägerschaft ausgedehnt werden.

#### **Zu § 171 Abs. 3 HSchG ( E )**

Die näheren Bestimmungen zur Zuverlässigkeit eines Trägers bzw. einer Schulleitung einer Ersatzschule, die die Gesetzestreue neu hervorhebt, ist aus unserer Sicht unstrittig.

#### **Zu § 173 HSchG ( E )**

Die Angleichung der Regelungen für die Aufbewahrungspflicht von Prüfungsakten und Zweit-schriften von Abgangs- und Abschlusszeugnissen an Ersatzschulen an die Regelung öffentlicher Schulen ist, sofern nicht ohnehin gängige Praxis, eine nachvollziehbare Notwendigkeit.

Für Rückfragen steht Ihnen die Unterzeichnerin jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



K. Käss  
Geschäftsführerin VDP Hessen e.V.  
Rechtsanwältin



Landesarbeitsgemeinschaft der  
Freien Waldorfschulen in Hessen  
im Bund der Freien Waldorfschulen

Freie Waldorfschulen in Hessen  
Landesarbeitsgemeinschaft e.V.  
Landesgeschäftsstelle  
Hügelstraße 67  
60433 Frankfurt am Main

Eingetragener gemeinnütziger  
Verein (e.V.)  
Vereinsregister-Nr. 13188  
Amtsgericht Frankfurt am Main

Fon +49 (0)69.53 05 37-61  
Fax +49 (0)69.53 05 37-63  
lag@waldorfschule-hessen.de  
www.waldorfschule-hessen.de

An den Vorsitzenden des  
kulturpolitischen Ausschusses  
des hessischen Landtags  
Herrn Lothar Quanz MdL  
Schlossplatz 1 - 3  
65183 Wiesbaden

Frankfurt am Main, 26. Januar 2017

Sehr geehrter Herr Quanz,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen in Hessen (nachfolgend LAG) dankt Ihnen herzlich für die Möglichkeit, zum o.g. Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen.

Die meisten Änderungen im Entwurf des Hessischen Schulgesetzes-Drucksache 19/3846 verändern für die Freien Waldorfschulen in Hessen mit ihrer staatlich anerkannten gymnasialen Oberstufe nur wenig.

Wir beschränken uns bei unserer Stellungnahme daher auf die aus unserer Sicht für Schülerinnen und Schüler an den Freien Waldorfschulen in Hessen besonders relevanten Änderungen. Diese Änderungen sind bereits in der Stellungnahme der AGFS Hessen umfangreich formuliert und mit unserem Verband intensiv bearbeitet worden. Eine Doppelung der Formulierung macht an dieser Stelle keinen Sinn.

Die besondere pädagogische Ausrichtung der Waldorfpädagogik schließt von der Grundhaltung her auch die Beschulung von Menschen mit heil- und förderpädagogischen Bedarfen ein. Diese Menschen konnten bisher durch die im §1 des HSchG verankerte Schulzeitverlängerung nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht bis zu zwei Jahre die Schulen/Einrichtungen weiter besuchen. Diese Regelung ist im aktuellen Entwurf des HSchG nicht eindeutig geregelt. Der Charakter der Gestattung im neuen Entwurf geht nachhaltig zu Lasten der Schülerinnen und Schüler.

Hier unterstützen wir als LAG eine Änderung, wie sie in den Stellungnahmen der Bettina-von-Arnim-Schule Marburg und der AGFS Hessen zur Anhörung für diese Gesetzesänderung bei Ihnen eingereicht wurde.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Landesgeschäftsführer der LAG Hessen

Hanau, 24.01.2017

Stellungnahme der Landesgruppe Hessen im Grundschulverband e.V.  
zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und Bündnis 90 / DIE GRÜNEN für ein  
Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Landesgruppe Hessen im Grundschulverband bedanke ich mich für  
Möglichkeit zu oben genanntem Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

Bei unseren Ausführungen haben wir unseren Fokus auf die Grundschule gerichtet:

**§ 7,1:**

Die Landesgruppe Hessen im Grundschulverband begrüßt, dass künftig eingetragene  
Lebenspartnerschaften und die Offenheit gegenüber verschiedenen sexuellen  
Orientierungen in die Sexualerziehung einfließen.

**§ 15,4:**

Die Landesgruppe Hessen im Grundschulverband hält den „Pakt für den  
Nachmittag“ für den falschen Ansatz und lehnt eine Aufnahme ins Schulgesetz  
ab.

Er ist als kostenpflichtiges zusätzliches Betreuungsangebot auf freiwilliger Basis  
nicht geeignet, Schülerinnen und Schüler auf ihrem Bildungsweg zu  
unterstützen und individuell zu fördern. Dies kann unserer Ansicht nach nur im  
Rahmen der rhythmisierten Ganztagschule gewährleistet werden, in der es  
auch am Nachmittag Bildungsangebote gibt in die z.B. die stark zu  
hinterfragenden Hausaufgaben integriert werden. Diese haben u.a. einen  
erheblichen Anteil daran, dass wir von Bildungsgerechtigkeit noch weit entfernt  
sind.

Wir fordern deshalb, den Ausbau von Schulen zu echten Ganztagschulen  
konsequent voranzutreiben und Schulen auf ihrem Weg dahin zu unterstützen.

Das in Diskussionen immer wieder auftauchende Argument, der „Pakt für den Nachmittag“ sei ein Schritt in diese Richtung, halten wir für Augenwischerei.

### §15,c:

Die Schulferien dienen den Schülerinnen und Schülern zur Entspannung und Erholung. Schulische Veranstaltungen in dieser Zeit halten wir deshalb für kontraproduktiv.

Zudem ergeben sich folgende Fragen:

- Sind diese Veranstaltungen freiwillig oder verpflichtend?
- Welche Schülerinnen und Schüler sollen bzw. müssen daran teilnehmen?
- Wer führt diese Veranstaltungen durch?

Wir plädieren dafür, die notwendigen geeigneten personellen Ressourcen bereit zu stellen und die strukturellen Bedingungen dafür zu schaffen, um erhöhten Förderbedarf bei Schülerinnen und Schülern im Rahmen des regulären Unterrichts zu beheben.

### § 52:

Inklusive Beschulung bedeutet für uns, dass Kinder mit Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen zusammen mit den Kindern ihrer Umgebung die zuständige Schule ihres Wohnbezirkes besuchen. Dazu ist es unabdingbar, die Schulen mit den dafür benötigten räumlichen, sächlichen und – vor allem – personellen Ressourcen auszustatten, d.h. der bisher festgelegte Ressourcenvorbehalt muss fallen. Wir halten in diesem Zusammenhang multiprofessionale Teams an allen Schulen für unabdingbar. Es ist unzureichend, die betroffenen Schülerinnen und Schüler „von außen“ zu betreuen, ganz abgesehen davon, dass vielerorts überhaupt nicht genügend Förderlehrkräfte für diese Aufgabe zur Verfügung stehen.

Inklusive Schulbündnisse sind aus unserer Sicht nicht im Interesse der betroffenen Kinder. Sie sind der Versuch, knappe Ressourcen zu bündeln. Ein funktionierendes inklusives Schulsystem und die Aufrechterhaltung von Förderschulen sind ein Widerspruch in sich.

Wie soll man Schülerinnen und Schülern vermitteln, dass sie einen selbstverständlichen Umgang mit Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen pflegen, wenn man diese erst einmal separiert?

### Grundsätzliche Überlegungen:

- Ein inklusives Schulsystem, wozu sich Hessen verpflichtet hat und welches es unserer Meinung nach auch zügig aufzubauen gilt, steht in krassem Gegensatz zu dem in Hessen vorhandenen gegliederten Schulsystem und seinen zu überarbeitenden Bewertungs – und Beurteilungskriterien.
- Besonders die frühe Selektion nach dem 4.Schuljahr (eigentlich beginnt sie bereits mit der Notengebung im 2.Schuljahr) ist der schulischen Entwicklung von Schülerinnen und Schülern abträglich. Wir plädieren für längeres gemeinsames Lernen.
- Ein Nachdenken über einen derartigen Ansatz können wir im Gesetzentwurf nicht erkennen. Wir halten das für eine vertane Chance.
- Die Enquetekommission Bildung hat sich in ihren Sitzungen in den vergangenen zwei Jahren intensiv mit der Aufgabe „Kein Kind zurücklassen“ befasst und von den jeweiligen geladenen Expertinnen und Experten viele wertvolle Impulse – auch gerade in die von uns angeführte Richtung - erhalten.  
Beides, weder die Arbeit der EKB, noch die Expert(inn)enmeinungen fließen in den Gesetzentwurf ein. Aus unserer Sicht ist das schwer nachvollziehbar und lässt zudem die Wertschätzung aller Mitwirkenden und ihres Engagements in dieser Kommission vermissen.
- Die Landesgruppe Hessen im Grundschulverband hält den Zeitpunkt der Gesetzesvorlage für denkbar ungünstig und bringt kein Verständnis dafür auf, dass der Abschlussbericht der EKB nicht abgewartet wurde und das Ergebnis keine Berücksichtigung findet.

Ilse Marie Krauth

Vorsitzende der Landesgruppe Hessen im Grundschulverband e.V.